Entwurf zu einem

Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen

Vorgelegt von Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen –
Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e.V.

Rechtliche Beratung: Latham & Watkins LLP

Vorwort

Die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen e.V. legt im 27. Jahr ihres Bestehens als Inklusionsfachverband einen eigenen Vorschlag zur gesetzgeberischen Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor.

Über 30 Jahre streiten Eltern für die qualitativ hochwertige gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Nordrhein-Westfalen. 1982 erreichten Eltern erstmals, dass ein Kind mit einer geistigen Beeinträchtigung in eine Grundschule eingeschult wurde. Bis 1985 stieg der Druck von Eltern auf die Politik so an, dass der Gemeinsame Unterricht im Rahmen von Schulversuchen, zunächst in ausgewählten Grundschulen, später auch in Schulen der Sekundarstufe I, erprobt werden durfte. Im Jahre 1995 wurde der Gemeinsame Unterricht erstmals im Schulgesetz des Landes verankert, allerdings mit Kostenvorbehalt. Dies löste aus Sicht der Kinder mit Behinderungen und ihrer Eltern schon damals nicht die Vorgabe des Grundgesetzes ein. Denn seit 1994 heißt es dort: „Kein Mensch darf aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Der Haushaltsvorbehalt hat in den darauf folgenden 19 Jahren bis heute maßgeblich dazu beigetragen, die Entwicklung zu einem qualitativ hochwertigen inklusiven Bildungssystem auszubremsen. Erst mit Hilfe der UN-Behindertenrechtskonvention, die das Diskriminierungsverbot von Menschen aufgrund einer Behinderung konkretisierte, konnten wir die alten unbeantworteten Fragen wieder neu stellen.

Derzeit weist die amtliche Statistik rund 25 Prozent Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen in Nordrhein-Westfalen aus (Primarstufe und Sekundarstufe I). Dabei ist der Anteil der Kinder mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen seit 1995 stetig zurückgegangen. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert nun eine klare Ausrichtung und zeitliche Strukturierung des Entwicklungsprozesses zu einem inklusiven Bildungssystem mit dem Ziel, dass jedem Kind der Zugang zu qualitativ hochwertiger inklusiver Bildung mit den erforderlichen angemessenen Vorkehrungen als individuell einklagbares Recht gewährt werden muss. Zugleich muss die Verpflichtung aus Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention eingelöst werden, das Bildungssystem insgesamt inklusiv zu gestalten. Umdenken und Umbau müssen Hand in Hand gehen. Das erfordert klare politische Entscheidungen, auch über Ressourcen, Strukturen und Verantwortlichkeiten. Diesem Ziel soll der vorliegende Entwurf dienen.

Wir danken der Kanzlei Latham & Watkins LLP für ihre nachhaltige Unterstützung. Ohne den juristischen Sachverstand wäre dieser Entwurf nicht möglich gewesen. Wichtig waren auch die bemerkenswerte Begeisterung und Geduld des Teams über einen langen Zeitraum, in welchem es auch mit vielen anderen Experten in den Diskurs getreten ist und nicht nur die juristischen, sondern auch die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Verästelungen sowie die konkreten Auswirkungen auf Kinder und ihre Familien aufgenommen hat. So können wir heute das Ergebnis einer echten multi-professionellen Zusammenarbeit präsentieren.

Bereits zu Beginn des Jahres 2010 hat die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit ihrem Bundesverband (Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.) und dem Sozialverband Deutschland (SoVD) ein von Prof. Dr. Eibe Riedel erstelltes völkerrechtliches „Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem“ vorgelegt. Mit dem Entwurf zur gesetzgeberischen Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung in Nordrhein-Westfalen gehen wir einen weiteren, konkreten Schritt. Wir wollen den Entwurf nutzen, um die Debatte in unserem Land zu beflügeln und die bereits begonnene Zusammenarbeit mit allen politischen Parteien, den Verbänden der Behindertenselbsthilfe und der Behindertenhilfe, den Elternverbänden, den Bildungsverbänden sowie allen anderen Akteuren zu intensivieren.

Das Thema inklusive Bildung gehört in die Mitte der Gesellschaft.

Dortmund, im März 2013

Bernd Kochanek

für den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der [●]

Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen (Inklusive Bildung Gesetz - IBG)

A Problem

In Deutschland besuchten im Jahr 2010 insgesamt 486.564 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und besonderem pädagogischen Förderbedarf eine Schule, davon 24 Prozent in Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 2010 wurden 84 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen in eigens für sie eingerichteten Förderschulen separierend unterrichtet. Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung an einer allgemeinen Schule erfolgt bisher nur, sofern die Eltern dies beantragen und die jeweilige Schule für gemeinsamen Unterricht sächlich und personell ausreichend ausgestattet ist. Einen Rechtsanspruch auf Gemeinsamen Unterricht gibt es nicht. Der Gemeinsame Unterricht stellt somit nicht den Normalfall, sondern die Ausnahme dar. Verglichen mit dem deutschen Durchschnitt besuchten im Jahr 2010 unterdurchschnittlich wenige Schülerinnen und Schüler mit Behinderung den Gemeinsamen Unterricht.

Auch das Recht anderer Bildungseinrichtungen kennt keinen Rechtsanspruch auf gemeinsame Bildung von Menschen mit und ohne Behinderung. Das Recht der Kindertageseinrichtungen verpflichtet zwar im Grundsatz zur Integration von Kindern mit Behinderung, statuiert allerdings weder den Gedanken der wohnortnahen Inklusion noch einen Zugangsanspruch zu der wohnortnahen Kindertageseinrichtung.

Auch das Recht weiterführender Bildungseinrichtungen kennt bislang keinen Anspruch auf Inklusion.

Diese Situation ist mit geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht vereinbar. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich völkerrechtlich verpflichtet, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die „Behindertenrechtskonvention“) vollständig umzusetzen. Die Länder haben der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention nach dem Verfahren des Lindauer Abkommens gegenüber der Bundesregierung zugestimmt. Der Bundesgesetzgeber hat die Behindertenrechtskonvention durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II, S. 1419) in innerstaatliches Recht transformiert. Zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung trat am 26. März 2009 die Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Die Behindertenrechtskonvention strebt in ihrem Bildungsartikel 24 und verstärkt durch den Gleichbehandlungsartikel 5 eine umfassende soziale Inklusion von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung in ihr räumliches und soziales Umfeld an. Die inklusive Bildung ist die Basis für die dauerhafte Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Nachbarschaft und soziales Umfeld, da in der Schule wesentliche Freundschaften geschlossen und Kontakte geknüpft werden. Inklusive Bildung bedeutet für Schulen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung aus ihrer Nachbarschaft in der wohnortnahen Schule unterrichtet werden. Der menschenrechtliche Anspruch auf inklusive Bildung umfasst dabei nicht nur die Schulen, sondern alle Bildungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, beginnend bei Krippen und Kindertagesstätten über Schulen bis hin in die berufliche Ausbildung, Hochschulen und lebenslanges Lernen.

Das Menschenrecht auf inklusive Bildung erfordert, Sondereinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu überwinden. Deren dauerhafte Aufrechterhaltung wäre völkerrechtswidrig, auch wenn dies durch ein Elternwahlrecht flankiert würde. Sondereinrichtungen sind auch nicht unter dem Aspekt des Kindeswohls zu rechtfertigen. Sofern im Einzelfall eine (zeitweise) Aufhebung des gemeinsamen Lernens erforderlich ist, kann dies in der Regeleinrichtung erfolgen.

Aufgrund der sich aus dem Grundgesetz ergebenden bundesstaatlichen Kompetenzordnung konnte der Bundesgesetzgeber diejenigen Regelungen der Behindertenrechtskonvention, die das Bildungs- und Schulrecht betreffen, nicht selbst umsetzen. Dies betrifft insbesondere das Menschenrecht auf inklusive Bildung aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention und die Anwendung des Gleichheitssatzes aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention auf Bildungsinstitutionen. Nordrhein-Westfalen ist, auch aufgrund seiner Zustimmung nach dem Lindauer Abkommen, aus dem Grundsatz der Bundestreue gegenüber dem Bund zur vollständigen Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben verpflichtet. Somit bedarf es eines Landesgesetzes zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen. Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf.

B Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Artikel 5 und 24 der Behindertenrechtskonvention in das Landesrecht. Die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird im Sinne sozialer Inklusion verändert. Hierdurch wird eine bessere und vertiefte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Eckpunkte der Regelung sind:

1. Verankerung des Grundsatzes inklusiver Bildung im gesamten Bildungswesen, d.h. auch bei Kindertageseinrichtungen und bei Institutionen lebenslangen Lernens.

2. Begründung eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf wohnortnahe inklusive Bildung in den allgemeinen Schulen für die Schülerjahrgänge ab dem Schuljahr 2014/2015

    a. Öffnung der Kindertagesseinrichtungen durch einen Rechtsanspruch auf Besuch der wohnortnächsten Kindertageseinrichtung;

    b. Öffnung jeder Schule für den inklusiven Unterricht durch Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Besuch der wohnortnächsten Schule; und

    c. Einschulung von Kindern mit Behinderung an den örtlich zuständigen Grundschulen; spätere Aufnahme an der wohnortnächsten weiterführenden Schule.

3. Aufbau inklusions- und förderpädagogischer Kompetenz an den allgemeinen Schulen

    a. Die Lehrkräfte der bisherigen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung werden an die inklusiven Schulen versetzt („förderpädagogische Grundkompetenz“);

    b. Die Lehrerinnen und Lehrer aus bisherigen Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten werden in regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung versetzt und unterstützen die inklusiven Schulen,, bei denen sie Doppelmitglied im Kollegium werden können („förderpädagogische Zusatzkompetenz“); und

    c. Weiterentwicklung der Lehreraus- und -fortbildung zum mittel- und langfristigen Aufbau förder- und inklusionspädagogischer Kompetenz.

4. Schaffung eines Übergangsszenarios für den Transformationsprozess des Schulwesens

    a. Überführung der bisherigen Förderschulen jeweils in ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung pro Landkreis oder kreisfreier Stadt;

    b. Aufnahmestopp für neue Schülerinnen und Schüler bei den bisherigen Förderschulen ab dem Schuljahr 2014/2015, so dass die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung in wenigen Jahren ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in den inklusiven Schulen unterstützen werden;

c. Schaffung eines temporären Elternwahlrechts zwischen inklusiver Schule und der bei Inkrafttreten des Gesetzes besuchten Förderschule im regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung (Bestandsschutzregelung);

d. unterstützende Begleitung der Schulen durch Organisationsentwicklung, Lehrerfortbildung, Verankerung im Schulprogramm und Qualitätssicherung; und

e. Schaffung von Flexibilität für die Schulträger, insbesondere durch die befristete Möglichkeit zur Schaffung von Schwerpunktschulen und die Vermeidung von finanziellen Belastungen durch Schulträgerwechsel bei den Förderkompetenzzentren.

5. Vereinfachung des förderpädagogischen Feststellungsverfahrens und der Koordination angemessener Vorkehrungen zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsprozesses.

6. Stärkung der unabhängigen Beratung.

7. Mobilisierung der Kompetenz der Behindertenverbände durch Zielvereinbarungen mit den Bildungseinrichtungen und die Stärkung des Landesbehindertenbeauftragten.

Es wird keine dauerhafte Aufrechterhaltung des separierenden Förderschulwesens angestrebt. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch ihre Zustimmung zur Behindertenrechtskonvention eine grundlegende Wertentscheidung gegen separierende und für inklusive Bildung getroffen. Der Gesetzentwurf folgt der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Behindertenrechtskonvention und vermittelt Eltern daher auch kein dauerhaftes Wahlrecht zwischen inklusiver Bildung und separierender Bildung. Die dauerhafte Aufrechterhaltung des separierenden Förderschulwesens wäre darüber hinaus unverhältnismäßig kostenintensiv. Ein temporäres Wahlrecht für solche Eltern kann es daher nur im Rahmen eines Übergangsszenarios für Eltern geben, deren Kind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Förderschule besucht. Allerdings können bisherige Förderschulen im Rahmen der lokalen Schulentwicklungsplanung die Chance erhalten, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

Es wird angestrebt, die Umstellung des Bildungswesens zu maßgeblichen Anteilen innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.

C Alternativen

Das Land könnte seine Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention auch durch Übernahme von deren Wortlaut in das Landesrecht analog des für Staatsverträge üblichen Verfahrens erfüllen. Hierdurch würden allerdings zum einen große Auslegungsschwierigkeiten zwischen dem Text der Behindertenrechtskonvention und dem bestehenden Bildungsrecht geschaffen. Zum anderen würde es den Landesgesetzgeber nicht von der Notwendigkeit klarer Regelungen zur Umsetzung solcher Vorgaben entheben, deren Umsetzung Gestaltungsspielräume belässt.

D Kosten

Im Bereich der Kinderbetreuung wird ein Erstattungsanspruch für (kommunale) Träger bei Kosten für angemessene Vorkehrungen geschaffen, soweit diese nicht durch Dritte getragen werden.

Die Umgestaltung des Schulwesens soll durch kostenneutrale Umorganisation erfolgen. Im Umgestaltungsprozess können dem Land übergangsweise Mehrkosten insbesondere durch Fortbildung entstehen. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die Ausgabensteigerungen und –minderungen, die für Schulträger in Folge der Inklusion eintreten werden, auch nur näherungsweise einzuschätzen. Es wird insoweit ein Ausgleichsfonds geschaffen, dessen Saldo das Land ausgleicht.

Im geringen Ausmaß entstehen Mehrkosten für den Landeshaushalt durch die Etablierung inklusionsbezogener unabhängiger Beratung.

E Zuständigkeit

Fachlich zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände / Konnexitätsprinzip

Im Bereich der Kinderbetreuung wird ein Erstattungsanspruch für (kommunale) Träger bei Kosten für angemessene Vorkehrungen geschaffen, soweit diese nicht durch Dritte getragen werden.

Für schulische Angelegenheiten besteht eine grundlegende Verantwortungsgemeinschaft von Land und Kommunen als Schulträger. Durch die inklusive Bildung entstehen bei den Kommunen Mehr- und Minderausgaben:

- Durch den vorgesehenen Wechsel der Schulträgerschaft für bisherige Förderschulen werden bis zu deren Auslaufen keine Mehrkosten auf die Landkreise und kreisfreien Städte zukommen. Vielmehr tragen die bisherigen Schulträger in diesem Zeitraum ihre Kosten für den jeweiligen Schulstandort weiter.

- Die dauerhaften Kosten der äußeren Schulangelegenheiten für das jeweilige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung liegen unter dem Geschäftsbedarf für eine bisherige Förderschule.

- Durch die Etablierung des Anspruchs auf wohnortnahen inklusiven Unterricht sinkt die Belastung der Kommunen im Bereich der Schülerbeförderung.

Es wird davon ausgegangen, dass sich Mehr- und Minderausgaben insgesamt ausgleichen. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die Ausgabensteigerungen und –minderungen, die für Schulträger in Folge der Inklusion eintreten werden, auch nur näherungsweise einzuschätzen. Das Land hat nach dem Konnexitätsprinzip für eventuelle Mehrkosten einzustehen, soweit diese den Kommunen im Ergebnis aus diesem Gesetz erwachsen. Als Ausgleichsinstrument wird ein Ausgleichsfonds als Sondervermögen geschaffen, für dessen Fehlbeträge das Land einsteht.

Nicht konnexitätsrelevant sind Verpflichtungen, die nicht aus diesem Gesetz erwachsen. So wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Verpflichtung für die Schulträger zur Umsetzung der Barrierefreiheit getroffen. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits seit dem 1. Januar 2004 aus § 55 der Landesbauordnung in der Fassung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003. Durch die befristete Möglichkeit zur Schaffung von wohnortnahen Schwerpunktschulen können die Schulträger dieser Verpflichtung zielgerechter und schrittweise nachkommen.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V.	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen	
Artikel 1 Änderung des Kinderbildungsgesetzes	**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)**
Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	**§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen. (2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen. (3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar. (4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.
b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt: „(5) Ein Kind ist behindert, wenn es körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten und die es in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann. Es ist von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. (6) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf	

abzielen, dass

1. Kinder mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Kindertageseinrichtung besuchen können,

2. der Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt wird und

3. die zusätzliche pädagogische Förderung optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Fachkräfte, eine der Heterogenität angemessene Gruppengröße, zieldifferente Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift und Gebärdensprache) und spezielle Materialien.

(7) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Angebote, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertageseinrichtung für ein Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung bestmöglich zu verwirklichen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Aufgaben, Ziele und Anspruch auf inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung“

§ 3
Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Kindertageseinrichtungen fördern die gleichberechtigte Teilhabe der anspruchsberechtigten Kinder. Sie entwickeln im Rahmen ihres Auftrags aus Absatz 1 ihr Leitbild, ihre pädagogische Konzeption und ihr Qualitätsmanagement unter Einbeziehung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu einem Inklusionskonzept weiter.

(4) Heilpädagogische Einrichtungen im Bereich der Kindertagesstätten haben die Aufgabe, sich bis zum im Jahr 2016 beginnenden Kindergartenjahr zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln. Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen nehmen so lange keine neuen Kinder mit Behinderung mehr auf, bis der Anteil der Kinder mit Behinderung an der Gesamtzahl ihrer Plätze dem landesdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder an der Gesamtpopulation der Kinder im Vorschulalter entspricht. Frei werdende Platzkapazitäten werden durch Aufnahme von Kindern ohne Behinderung aufgefüllt.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf Aufnahme in die altersgerechte, wohnortnächste Kindertageseinrichtung. Wahlweise hat das Kind mit Behinderung einen Anspruch auf Aufnahme in eine andere altersgerechte wohnortnahe Kindertageseinrichtung, solange diese noch nicht einen Anteil an Kindern mit Behinderung aufgenommen hat, der dem landesdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder an der Gesamtpopulation der Kinder im Vorschulalter in Nordrhein-Westfalen entspricht. Der Anspruch setzt voraus, dass eine erziehungsberechtigte Person den Träger der Einrichtung und die Gemeinde mindestens sechs Monate vor dem Aufnahmetermin von dem Aufnahmebegehren in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Jedes Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung Anspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (anspruchsberechtigtes Kind). Der Träger kann die Koordination der Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen an einen einheitlichen Ansprechpartner übertragen.

(3) Die kommunale Bedarfsplanung berücksichtigt den Rechtsanspruch aus Absätzen 1 und 2. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Bu-

§ 8
Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

ches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. Die Träger sind verpflichtet, die angemessenen Vorkehrungen zur Bildung und Erziehung des Kindes zu ergreifen; sofern hierdurch Ansprüche des Kindes oder seiner Eltern gegen andere Kostenträger erfüllt werden, gehen solche Ansprüche auf den Träger über."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9
Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Kindern mit Behinderungen" durch die Wörter „anspruchsberechtigten Kindern" ersetzt.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung

und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 8 Abs. 1 bleibt unberührt.“

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei hat er auch die besonderen Interessen von anspruchsberechtigten Kindern und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.“

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Gesundheitsvorsorge, Dokumentation angemessener Vorkehrungen“	**§ 10 Gesundheitsvorsorge**
	(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. (2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.
b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt: „(3) Sofern für ein Kind eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht oder die medizinische Untersuchung nach Abs. 1 darauf hindeutet, dass aufgrund einer Behinderung Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen besteht oder auf Antrag der Eltern eines Kindes, führt die Kindertageseinrichtung mit den Sorgeberechtigten ein Entwicklungs- und Beratungsgespräch über notwendige angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der inklusiven Bildung. Im Einvernehmen mit den Eltern kann die Kindertagesstätte eine Untersuchung bei dem Schularzt oder der Schulärztin der für das Kind später zuständigen Grundschule veranlassen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt den Eltern, der Kindertageseinrichtung und dem örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 19d Abs. 2 Schulgesetz) begründete Empfehlungen für angemessene Vorkehrungen bzw. Hinweise zu vertiefendem Anamnesebedarf. (4) Die betreuende Kindertageseinrichtung dokumentiert die Empfehlung und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen und bewahrt diese nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf. Bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung oder bei bevorstehendem Übergang in die Grundschule übermittelt die Tageseinrichtung in Absprache mit den Eltern die Dokumentation über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner an die aufnehmende Institution.“	
c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden	(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersu-

Absätze 5 und 6.

chungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 11
Fortbildung und Evaluierung

(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,

2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und

3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

6. In § 11 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Qualitätsentwicklungsprozesses“ die Worte „und über den Stand der Umsetzung der Inklusion“ eingefügt.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen

7. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Datenerhebung und –verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes

2. Geburtsdatum

3. Geschlecht

4. Staatsangehörigkeit

5. Familiensprache

6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Weitergabe von familien- oder personenbezogenen Daten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder anderer Bezugspersonen an Dritte ist über die gesetzlich zugelassenen Fälle lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Fall der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen.

Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum und tatsächlicher Öffnungszeit,

2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Jahren, Übermittagsbetreuung, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen,

3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der

Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.

§ 13
Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

8. In § 13 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinsinn“ ein Komma eingefügt und die Worte „und Toleranz“ durch die Worte „zu Inklusion, zu Akzeptanz der Vielfalt in der Bevölkerung als Normalität und zum diskriminierungsfreien Zusammenleben“ ersetzt.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die finanzielle Förderung der Kindertages-

§ 19
Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kind-

einrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz; sie berücksichtigen den inklusiven Auftrag, soweit er sich für alle Einrichtungen ergibt und die damit verbundenen Kosten pauschaliert werden können. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages. Die finanzielle Förderung umfasst auch Kosten für individuell notwendige angemessene Vorkehrungen, soweit diese nicht in der Kindpauschale berücksichtigt sind.“

pauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2012/2013, um 1,5 v. H.

(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 3 gilt bis zum 31. Juli 2020 nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für anspruchsberechtigte Kinder oder von Kosten für angemessene Vorkehrungen.“

(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Abs. 1 führt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.

(5) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das

gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(6) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden. Ab dem 1. August 2012 werden für die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.

10. Dem § 21 wird folgender Absatz 11 angefügt:

§ 21
Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 345 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Die Höhe der U3-Pauschalen ergibt sich aus der zweiten Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend von § 19 Abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrich-

tungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der nach diesem Absatz und der zweiten Anlage auf eine Tageseinrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügen.

(4) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbünden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Land gewährt Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(8) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

(9) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von

einem Elternbeitrag befreit sind.

(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

„(11) Das Land erstattet dem Träger zusätzlich die Kosten für die angemessenen Vorkehrungen (19 Abs. 1 S. 5) abzüglich der Ansprüche des Trägers gegen andere Träger. § 20 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“

§ 26
Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,

2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013 anzupassen,

3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zu den Kriterien für soziale Brennpunkte i. S. von § 20 Abs. 3 und nach § 21 Abs. 4 zu regeln,

4. das Nähere zum Ausgleich nach § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 zu regeln und auf der Grundlage der Anmeldungen vom 15. März 2011 unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten einen Ausgleichsbetrag festzulegen,

5. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 4. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

11. In § 26 Absatz 3 Nummer 1 werden vor den Wörtern „die Prinzipien“ die Wörter „Inklusion und“ eingefügt.

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,

1. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,

2. die Qualifikation und, bei den Kindertages-einrichtungen, den Personalschlüssel.

Artikel 2
Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschlecht“ die Worte „und seine Behinderung“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 1
Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2
Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politi-

schen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,

2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,

3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,

4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,

5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Inklusion und Verschiedenheit in der Bevölkerung als Normalität zu erfahren und das diskriminierungsfreie Zusammenleben zu gestalten,“

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 7 bis 10.

6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,

7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,

8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,

9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Alle Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie befördern im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schü-

ler unabhängig von einer Behinderung in die schulische Gemeinschaft und in das gesellschaftliche Leben; sie treten Ausgrenzungen Einzelner entgegen. Sie haben den Auftrag, bei der Habilitation und Rehabilitation im Sinne des Art. 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Zum Förderauftrag in der Verantwortung der Schule gehört auch die Prävention bei drohender Behinderung durch vorbeugende Maßnahmen und weitere Fördersysteme wie Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung."

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

d) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 3
Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und –sicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsauftrags“ die Wörter „ihr Inklusionskonzept sowie“ eingefügt.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4
Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „in die andere“ die Wörter „und die Gestaltung einer regionalen inklusiven Schullandschaft“ eingefügt.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in die andere“ ein Komma und die Wörter „die Gestaltung einer regionalen inklusiven Schullandschaft“ eingefügt.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse.

Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

5. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 9
Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

(1) Schulen können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK).

6. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10
Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Berufskolleg“ das Komma und die Wörter „das Berufskolleg als Förderschule“ gestrichen.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt. § 83 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

(7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Konzeptes“ die Wörter „gemäß Schulprogramm“ eingefügt.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch

diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Schülerinnen und Schüler, die in einzelnen Fächern

1. zieldifferent unterrichtet wurden oder

2. die im zielgleichen Unterricht Nachteilsausgleiche erhalten haben,

erhalten für diese Fächer ergänzend zur Empfehlung nach Absatz 4 eine Dokumentation der individuellen Kompetenzentwicklungspläne und eine Empfehlung zur Notwendigkeit und Fortsetzung dieser angemessenen Vorkehrungen auf der weiterführenden Schule“

8. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

§ 12
Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,

2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,

3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 10 vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),

2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden

an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

„(4) Sobald und soweit in einem Fach mit zieldifferentem Unterricht das Niveau eines Abschlusses nach Absatz 2 erreicht ist, ist dies im Zeugnis festzustellen. Sobald das Niveau aller benötigten Fächer dem Niveau eines Abschlusses nach Absatz 2 entspricht, ist dieser festzustellen. Soweit ein Abschluss nach Absatz 2 in der Abschlussklasse der Schule nicht erreicht ist, ist zu dokumentieren, welche Leistungen erbracht wurden und welche Leistungen zum Erreichen des Abschlusses noch fehlen. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Modularisierung der Voraussetzungen der Abschlüsse nach Absatz 2 und die Anerkennung gleichwertiger Leistungen im Rahmen einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die ergänzend zu den Feststellungen nach Satz 3 zum Erwerb des Abschlusses führen. Es kann durch Rechtsverordnung Abschlüsse unterhalb der in Absatz 2 geregelten Abschlüsse einführen, sofern diese die Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglichen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Klassen 5 und 6 sind aufsteigend gegliedert. Sie können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes gemäß Schulprogramm jahrgangsübergreifend geführt werden. § 82 Abs. 3, 4 und 6 bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird folgender Satz angefügt:

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium emp-

„Wird zieldifferenter Unterricht in mehr als zwei Hauptfächern oder insgesamt mindestens vier Fächern erteilt (Überwiegen des zieldifferenten Unterrichts), setzen anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler abweichend von Satz 1 den Bildungsgang in der zuständigen Schule fort, es sei denn die Eltern wünschen einen Schulwechsel zu einer anderen zuständigen Schule.“

fiehlt.

§ 14
Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Hauptschule umfasst die Klassen 5 bis 10.

10. In § 14 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aufeinanderfolgende Klassen können insgesamt oder in einzelnen Fächern auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes gemäß Schulprogramm jahrgangsübergreifend geführt werden; § 82 Abs. 3 bleibt unberührt.“

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

(4) An der Hauptschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 15
Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10.

11. In § 15 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aufeinanderfolgende Klassen können insgesamt oder in einzelnen Fächern auf der Grundlage ei-

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen

nes pädagogischen Konzeptes gemäß Schulprogramm jahrgangsübergreifend geführt werden; § 82 Abs. 4 bleibt unberührt.“

treten.

(4) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.

§ 16
Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 9, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

12. In § 16 Absatz. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aufeinanderfolgende Klassen können insgesamt oder in einzelnen Fächern auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes gemäß Schulprogramm jahrgangsübergreifend geführt werden; § 82 Abs. 6 bleibt unberührt.“

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

§ 17
Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Die Gesamtschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

13. In § 17 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aufeinanderfolgende Klassen können insgesamt oder in einzelnen Fächern auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes gemäß Schulprogramm jahrgangsübergreifend geführt werden; § 82 Abs. 7 bleibt unberührt.“

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 17a
Sekundarschule

(1) In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler darauf vor, ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe, an einem Berufskolleg oder in der Berufsausbildung fortzusetzen.

(2) Die Sekundarschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher.

14. Dem § 17a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Aufeinanderfolgende Klassen können insgesamt oder in einzelnen Fächern auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes gemäß Schulprogramm jahrgangsübergreifend geführt werden; § 82 Abs. 5 bleibt unberührt.“

(3) Der Unterricht findet in den Klassen 5 und 6 in integrierter und binnendifferenzierender Form im Klassenverband statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden. Bei Einrichtung von zwei Bildungsgängen werden diese auf der Grundlage unterschiedlicher Anforderungsebenen gebildet. Die Grundebene orientiert sich an den Anforderungen der Hauptschule und der Realschule, die Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Bei teilintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

(4) An der Sekundarschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.

15. Die §§ 19, 20 und 21 werden durch die folgenden §§ 19, 19a bis 19f, 20 und 21 ersetzt:

„§ 19
Anspruch auf inklusive Bildung in der wohnortnächsten Schule; Entwicklung der inklusiven Schulen

(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung besuchen den Unterricht der für sie zuständigen Schule gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung (inklusive Bildung). Sie haben Anspruch auf eine hochwertige Bildung und Erziehung. Sie werden nach ihrem individuellen Bedarf zusätzlich pädagogisch gefördert und erhalten die für ihre individuelle Förderung notwendigen angemessenen Vorkehrungen, wenn der Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und an angemessenen Vorkehrungen nach § 19b festgestellt ist (anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler). Bei der Feststellung und bei allen Umsetzungsschritten wird die anspruchsberechtigte Schülerin oder der anspruchsberechtigte Schüler alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Die Eltern sind im Verfahren umfassend zu beraten und zu beteiligen. Erstellte Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen in Kopie unverzüglich auszuhändigen. Vor Entscheidungen ist das Benehmen mit den Eltern und mit dem Schulträger herzustellen. Sofern der einheitliche Ansprechpartner nicht zugleich Schulträger ist, ist er vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Für eine anspruchsberechtigte Schülerin oder einen anspruchsberechtigten Schüler ist die Schule des Schuleinzugsbereichs nach § 84 zuständig; sofern ein solcher nicht festgelegt ist, tritt an deren Stelle die dem Wohnsitz nächstgelegene Schule, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aus dem wohnortnahen sozialen Umfeld verpflichtet oder berechtigt sind. Ist in der aufnehmenden Schule der überwiegende Besuch des zielgleichen Unterrichts im Sinne des § 13 Abs. 3 zu erwarten, gilt Satz 1 zusätzlich für die wohnortnächste Schule der empfohlenen Schulform. Auf Wunsch der Eltern ist für eine anspruchsberechtigte Schülerin oder einen anspruchsberechtigten Schüler im zieldifferenten Unterricht eine andere altersgemäße wohnortnahe Schule oder die wohnortnächste Ganztagsschule zuständig, wenn deren Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Jahrgang nicht bereits dem zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen entspricht. § 26 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die inklusive Bildung ist Aufgabe der gesamten Schule, aller Lehrerinnen und Lehrer, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern. Der Schwerpunkt inklusiver Bildungsprozesse liegt im inklusiven Unterricht der zuständigen Schule.

§ 19
Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und des Förderorts einschließlich der

Die Lehrkräfte für Förderpädagogik wirken an der inklusiven Entwicklung der Schule im Sinne des § 2 Abs. 6, der Unterstützung der anderen Lehrerinnen und Lehrer und bei der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mit.

(4) In Erfüllung des Auftrags aus § 2 Abs. 6 verankert jede Schule das Inklusionsprinzip in ihrem Schulprogramm und ihrer Lehrerfortbildung. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung ihrer Schule zur inklusiven Schule, zum Einsatz der Lehrkräfte für Förderpädagogik an der Schule und zur Zusammenarbeit mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung sowie mit den Kostenträgern.

(5) Das Ministerium definiert Entwicklungsziele für inklusive Schulen. Selbstvertretungsorganisationen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind dabei zu beteiligen. Die Evaluationen nach § 86 Abs. 3 überprüfen den Stand der Entwicklung der Schulen. Die zuständige Schulbehörde zertifiziert die Schulen bei Erreichen der Entwicklungsziele.

§ 19a
Begriffsbestimmungen

(1) Kinder und Jugendliche sind behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten, und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule für einen anspruchsberechtigten Schüler oder eine solche Schülerin bestmöglich zu verwirklichen. Die zusätzliche pädagogische Förderung orientiert sich an dem individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Schülers und der anspruchsberechtigten Schülerin.

(3) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf Beteiligung der Eltern.

(4) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(5) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

abzielen, dass

- Kinder und Jugendliche mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Schule besuchen können,

- der Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt wird und

- die zusätzliche pädagogische Förderung optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung (§ 19e), personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Lehrkräfte, eine der Heterogenität angemessene Klassengröße (§ 19c Abs. 1 Satz 1), zieldifferenter Unterricht, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift und Gebärdensprache), spezielle Lernmaterialien und Nachteilsausgleiche wie individuelle Erleichterungen bei Leistungsnachweisen."

§ 19b
Feststellung und Überprüfung der zusätzlichen pädagogischen Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen

(1) Bei der Schuleingangsuntersuchung (§ 54) empfiehlt die Ärztin oder der Arzt im Benehmen mit den Eltern des Kindes unter Berücksichtigung der Dokumentation der Tageseinrichtung gemäß § 10 Kinderbildungsgesetz und der Hinweise der Eltern die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und die notwendige Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, sofern

- für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht,

- die Dokumentation der Tageseinrichtung dies nahe legt oder

- die Eltern dies beantragen.

Die für die Schuleingangsuntersuchung zuständige Stelle übermittelt ihre Empfehlungen über den einheitlichen Ansprechpartner an die zuständige Schule. Diese nimmt die Empfehlungen zur Schülerakte und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen. Betrifft der Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung nicht oder nicht ausschließlich Sprache, Lernen oder emotionale

und soziale Entwicklung sowie Teilleistungsstörungen (insbesondere Dyskalkulie und Legasthenie), übermittelt der einheitliche Ansprechpartner die Dokumentation und die Empfehlungen auch an das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.

(2) Über die Art, Umfang und Dauer der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen betreffend Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie Teilleistungsstörungen entscheidet die Schulleitung der zuständigen Schule nach Einholen der notwendigen Informationen. Soweit der Anspruch weitergehende oder andere Förderung und Unterstützung betrifft, insbesondere Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung, tritt an die Stelle der Schulleitung das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, das vor der Entscheidung Benehmen mit der Schulleitung der zuständigen Schule herstellt; das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung kann eigene Maßnahmen ablehnen, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend und der Schule möglich sind. Die Entscheidung nach diesem Absatz ergeht als Verwaltungsakt, der unter den maßgeblichen Gesichtspunkten zu begründen ist. Vor Erhebung der Klage gegen diese Entscheidung sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Widerspruchsbehörde ist die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(3) Anlässlich von Schulwechseln übermittelt die abgebende Schule über den bisher zuständigen einheitlichen Ansprechpartner die Dokumentation dem künftig zuständigen einheitlichen Ansprechpartner. Dieser veranlasst die Überprüfung des Bedarfs an angemessenen Vorkehrungen; dabei kann eine Schulübergangsuntersuchung entsprechend der Absätze 1 und 2 veranlasst werden. Der einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Akte an die neue Schule.

(4) Die Schule kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit den Eltern zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen gewähren oder bei eigener Unzuständigkeit einen Antrag beim zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung stellen, wenn ein Bedarf erst nach der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wurde. Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung holt Empfehlungen entsprechend Absatz 3 ein. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Schule oder das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung überprüft im Benehmen mit den Eltern in der Regel alle zwei

Jahre sowie aus gegebenem Anlass die Entscheidung nach Absatz 2.

§ 19c
Förderung in der Klasse

(1) In inklusiven Klassen ist die Klassengröße entsprechend des Anteils an anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern und des Grades des Unterstützungsbedarfs zu reduzieren; die Klassengröße soll 23 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

(2) Für jede anspruchsberechtigte Schülerin und jeden anspruchsberechtigten Schüler erstellen die unterrichtenden Lehrkräfte unter Koordination der Klassenleitung und im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Entscheidung nach § 19b Abs. 2 einen individuellen Kompetenzentwicklungsplan und setzen diesen im Unterricht um. Der individuelle Kompetenzentwicklungsplan beinhaltet Art, Umfang, Dauer und Organisation der Förderung und der angemessenen Vorkehrungen. Er wird bei Bedarf und zu jedem Schulhalbjahr fortgeschrieben. Er ist zur Schülerakte zu nehmen.

(3) Es wird für jedes Fach einzeln entschieden, ob der Unterricht zielgleich oder zieldifferent erfolgt. Bei zieldifferentem Unterricht enthält der individuelle Kompetenzentwicklungsplan die in dem jeweiligen Fach zu erreichenden Kompetenzen und gibt an, auf welchem Niveau des allgemeinen Curriculums (Schulform/Schuljahr) sich diese befinden. Der individuelle Kompetenzentwicklungsplan stellt die Grundlage des Unterrichts und der Benotung dar. Das Jahreszeugnis wird um die Beschreibung der zu erreichenden Kompetenzen und des fachspezifischen Niveaus ergänzt. Dies gilt auch für das Abgangs- und Abschlusszeugnis.

(4) Soweit Eltern Zweifel daran haben, dass der individuelle Kompetenzentwicklungsplan oder die ihm zugrundeliegenden Entscheidung nach § 19b dem Anspruch ihres Kindes nach § 19 Abs. 1 gerecht wird, können sie die Einberufung eines Schlichtungsschusses verlangen. Er besteht aus

- einer von den Eltern vorgeschlagenen fachkundigen Person aus dem Kreis der Beratungsdienste nach § 19f als Vorsitz,
- den Eltern oder einem Elternteil und einer weiteren vom teilnehmenden Elternteil benannten Person,
- einem Mitglied der Schulleitung und
- der Klassenleitung.

Der Schlichtungsausschuss gibt nach Beratung des Sachverhalts Empfehlungen an die nach § 19b Abs. 2 zuständige Stelle und unterrichtet hierüber die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Empfehlungen können insbesondere die personellen, sachlichen und räumlichen Bedingungen einschließlich Fortbildung und Beratung des Personals zu Fragen des inklusiven Unterrichts, Veränderung der Klassenfrequenz, Rückzugsmöglichkeiten, Schulentwicklungsberatung, Verbesserung der Ausstattung mit apparativen Hilfsmitteln, Assistenz, angepassten Lehr- und Lernmitteln und Hilfsmitteln und alternativen Methoden der Kommunikation umfassen. Die zuständige Stelle hat über die Empfehlungen unverzüglich zu entscheiden. § 19b Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19d
Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einheitlicher Ansprechpartner

(1) Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Kostenträger. Soweit das Land oder der Schulträger für die jeweilige angemessene Vorkehrung zuständig sind und die Kosten der angemessenen Vorkehrung über die der zuständigen Schule zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehen, besteht ein Rechtsanspruch der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers auf Erfüllung. Soweit Schule, Schulträger oder Land eine angemessene Vorkehrung ergriffen haben, für die ein anderer Kostenträger in Betracht kommt, geht der Anspruch von der Schülerin oder dem Schüler auf den Schulträger oder das Land über. Das Land wird vom regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vertreten.

(2) Die Koordination der Bereitstellung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch den einheitlichen Ansprechpartner. Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung und die in seinem Gebiet liegenden Schulträger vereinbaren, welche Stelle allgemein und dauerhaft die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernimmt. Andere Kostenträger können der Vereinbarung beitreten. Die beteiligten Kostenträger werden ihre Aufgaben als Kostenträger angemessener Vorkehrungen so organisieren, dass der einheitliche Ansprechpartner in Fragen der Gewährung angemessener Vorkehrungen innerhalb ihrer Verwaltung nur jeweils eine Stelle ansprechen muss.

§ 19e
Regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung

(1) In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird ein regionales Unterstützungszentrum

für inklusive Bildung errichtet; die Landesregierung kann bei Bedarf Außenstellen einrichten. Es besteht aus der Leitung, dem Kollegium der an ihm tätigen Lehrkräfte und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung hat folgende Aufgaben in seinem Bezirk:

- Beratung der Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Beratung der Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen,
- Unterstützung der Schulen bei der inklusiven Bildung und Erziehung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, für die es gemäß § 19b Abs. 2 neben der Schule mitzuständig ist, im Rahmen der angeordneten angemessenen Vorkehrungen und des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents,
- Ambulante zusätzliche pädagogische Förderung in den Schulen,
- Sicherstellung des Unterrichts für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler,
- Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe,
- Beratung der Eltern,
- Entwicklung und Verbreitung geeigneter ergänzender Kommunikationsmittel sowie pädagogischer Verfahren und Materialien,
- Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Lehrkräfte zum Aufbau zusätzlicher pädagogischer Kompetenz,
- Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Schulleitungen sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation,
- Zusammenwirken mit Hochschulen bei der Lehrerbildung.

(3) Der Einsatz einer Lehrkraft des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung soll auf wenige Schulen beschränkt sein und an diesen Schulen langfristig erfolgen. Die Lehrkraft kann an der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt ist, auf Antrag bei der Schulleitung

Zweitmitglied im Kollegium werden. Dies gilt für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

(4) Die Landesregierung kann einzelnen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung überregionale Aufgaben der zusätzlichen pädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen übertragen.

§ 19f
Beratungsdienste

(1) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, die zuständige Schule und die unabhängigen Beratungsstellen. Unabhängige Beratungsstellen beraten inklusionsbezogen Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, weiterführende Bildungseinrichtungen und mit der beruflichen Bildung befassten Stellen bei der Gestaltung der Übergänge. Das Ministerium unterstützt im Rahmen des Landeshaushalts und im angemessenen Umfang unabhängige Beratungsstellen, insbesondere diejenigen der Verbände, durch die Menschen mit Behinderung oder deren gesetzliche Vertreter ihre Interessen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen) sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von Leistungen aufweisen und überörtlich seit mindestens drei Jahren Eltern im Bereich inklusiver Bildung beraten.

(2) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern, die Beratung gemäß Absatz 1 suchen oder in Anspruch nehmen, sind, sofern vorhanden, auf die Beratungsangebote der Selbstvertretungsorganisationen hinzuweisen.

§ 20
Abweichung vom gemeinsamen Lernen

(1) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung unterrichtet auf Anforderung der Schule nicht dauerhaft, aber absehbar längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei krankheitsbedingt absehbarer Abwesenheit von mehr als sechs Wochen oder langfristiger und regelmäßiger Abwesenheit von mindestens einem Unterrichtstag pro Woche, an dem hierfür geeigneten Förderort. Sofern sich aus der Erkrankung ein Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen ergibt, entscheidet hierüber das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung. Für Schülerinnen in den bundesgesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes gelten die Regelungen über längerfristige Erkrankungen entsprechend.

§ 20
Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Sofern es der Schutz der Gesundheit einer anspruchsberechtigten Schülerin oder eines anspruchsberechtigten Schülers oder einer anderen Schülerin oder eines anderen Schülers der Klasse zwingend erfordert, kann die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, der Eltern der betreffenden Schülerin oder des Schülers aufgrund ärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der Eltern der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers feststellen, dass ein gemeinsames Lernen derzeit insgesamt oder für zeitliche Anteile des Unterrichts nicht möglich ist. Nicht in die Entscheidung einzubeziehen sind das bisherige Fehlen von räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige zusätzliche Förderung und Unterstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel. Die Feststellung ist jeweils für die Dauer von bis zu einem Schuljahr zu befristen. Die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde stellt den Unterricht außerhalb der Lerngruppe in einer Schule mit Unterstützung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung sicher.

(3) Vor Erhebung der Klage gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Widerspruchsbehörde gegen den Verwaltungsakt ist das Ministerium. Dieses kann im Widerspruchsverfahren das Votum des Schlichtungsausschusses einholen.

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung,
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die Bezeichnung einer Förderschule richtet sich nach dem Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichtet.

(4) Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Der Schulträger kann Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahen präventiven Förderung. Das Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung und die Aufgaben im Einzelnen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

(6) Allgemeine Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des §

81 sonderpädagogische Förderklassen einrichten.

(7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

(8) Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

§ 21
Nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung

Die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. der Schuleingangsuntersuchung einschließlich des Datenschutzes,
2. der Entwicklungsziele nach § 19 Abs. 6,
3. der individuellen Kompetenzentwicklungsplanung bei zieldifferentem Unterricht,
4. der Durchführung vorbeugender Maßnahmen in der allgemeinen Schule,
5. des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen,
6. der Reduzierung der Klassengrößen bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung,
7. der Möglichkeiten der Schule für angemessene Vorkehrungen, insbesondere im Bereich der Leistungsnachweise, der Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,
8. der Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler,
9. der Aufgaben und der Organisation der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung,
10. der Förderung unabhängiger Beratung,
11. der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kindertagesstätten,
12. der Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schülerinnen und Schüler aus der zusätzlichen pädagogischen Förderung sachangemessen zu gestalten helfen sowie
13. des Übergangs von Schule und Beruf.“

§ 21
Hausunterricht, Schule für Kranke

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet auf Antrag der Eltern oder der Schule Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können
3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz

(2) Die Schule für Kranke unterrichtet Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Sie unterrichtet auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Schulen für Kranke können im Verbund geführt werden oder in einen Verbund nach § 20 Abs. 5 einbezo-

gen werden.

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zugelassen.

(5) Das Ministerium regelt das Zulassungsverfahren.

§ 30
Lernmittel

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

(2) Lernmittel dürfen vom Ministerium nur zugelassen werden, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,

2. den Unterrichtsvorgaben entsprechen,

3. den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernwege eröffnen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern,

4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und

16. In § 30 Abs. 2 Nummer 5 werden die Worte „nicht ein diskriminierendes“ durch die Worte „ein diskriminierungsfreies“ ersetzt und nach dem Wort „fördern“ die Wörter „und für inklusiven Unterricht geeignet sind“ eingefügt.

5. nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern.

(3) Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zugelassen.

§ 35
Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutach-

17. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schulpflichtige Kinder können aus gesundheitlichen Gründen oder wenn dies aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes pädagogisch begründet ist für ein Jahr zurückgestellt werden, sofern diese Zurückstellung erwarten lässt, dass nach dem Jahr Schulfähigkeit erreicht ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Eltern auf der Grundlage der Schuleingangsuntersuchung. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.“

tens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die lokal vertretenen Selbstvertretungsorganisationen sollen beteiligt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Fall, dass eine Behinderung den Spracherwerb hemmt, unterstützt das örtlich zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive

§ 36
Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Bildung den Spracherwerb durch angemessene Vorkehrungen, sofern diese Unterstützung dem Spracherwerb dienlich ist.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37
Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(2) Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitpflichtschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4). Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und anspruchsberechtigte Schüler kann die Schulpflicht auf Antrag der Eltern bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können.“

(3) Die Schulpflicht zum Besuch der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie Geistige Entwicklung dauert elf Schuljahre. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können, wenn das Bildungsziel der Förderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem SGB VIII erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

20. § 40 wird wie folgt geändert:

§ 40
Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,

2. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,

3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, wenn der Träger der Einrichtung einen hinreichenden Unterricht erteilt,

4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, wenn der Dienstherr in eigenen Einrichtungen einen hinreichenden Unterricht erteilt,

5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz,

6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,

7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,

8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,

9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die auch in einer Förderschule nach Ausschöpfen aller Fördermöglichkeiten nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 46
Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

21. § 46 Absatz§ 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Der Anspruch nach § 19 Abs. 2 ist vorrangig zu erfüllen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schul-

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

halbjahres in die Schule aufgenommen.“

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

(4) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(5) Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, darf die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(8) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

22. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.

§ 47
Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,

2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,

3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),

4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,

5. die Schulpflicht gemäß § 40 Abs. 2 ruht,

6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,

7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,

8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt,

9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.

(2) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.

23. § 50 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Schülerin oder ein Schüler im überwiegend zielgleichen Unterricht wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

§ 50
Versetzung, Förderangebote

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im überwiegend zieldifferenten Unterricht werden automatisch versetzt; eine Zurückstufung, die Überweisung an eine andere Schule oder die Überweisung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung findet nicht statt."

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

§ 52
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere

Regelungen enthalten über

1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel,

2. die Stundentafel,

3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,

4. die Unterrichtsorganisation,

5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,

6. die Versetzung,

7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,

8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,

9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,

10. die Zulassung zur Prüfung,

11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,

12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,

13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen,

14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,

15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,

16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,

17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,

18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.

24. § 52 Absatz 1 Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„angemessene Vorkehrungen beim Erbringen von Prüfungsleistungen der anspruchsberechtig-

ten Schülerinnen und Schüler, insbesondere den Ausgleich von Nachteilen.“

(2) Für Externenprüfungen erlässt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(3) Für Prüfungen im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I führen, erlässt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnung.

§ 53
Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

25. § 53 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt aufgrund der kognitiven Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, dass durch die erzieherische Einwirkung oder die Ordnungsmaßnahme die Pflicht künftig beachtet werden wird.

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,

2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,

3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,

4. die Androhung der Entlassung von der Schule,

5. die Entlassung von der Schule,

6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,

7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die

Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

26. § 54 wird wie folgt geändert:

§ 54
Schulgesundheit

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Einschulung“ das Wort „(Schuleingangsuntersuchung)“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „sowie Untersuchungen nach § 19b Abs. 3“ eingefügt.

1. ärztliche Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung, und zahnärztliche Untersuchungen,

2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,

3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft,

4. gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,

5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,

6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Reihenuntersuchungen“ die Wörter „und in nach § 19b Abs. 3 veranlassten Untersuchungen“ eingefügt

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektions-

schutzgesetz.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

§ 57
Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

27. § 57 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, der Umsetzung des Schulprogramms einschließlich des Inklusionkonzepts, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab, beraten sich gegenseitig und arbeiten zusammen.“

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unter-

richtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

(5) Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen im Dienst des Landes; § 124 bleibt unberührt. Sie sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Lehrerinnen und Lehrer können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden.

(6) Die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Entsprechendes gilt für die Versetzung einer Lehrerin oder eines Lehrers eines anderen Dienstherrn in den nordrhein-westfälischen Schuldienst. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können von der Einstellungsbehörde auf Antrag Ausnahmen vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der staatlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

(7) Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten. Vor Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel kann die Schulleiterin oder der Schulleiter befristete Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abschließen. Den Schulen können durch das Ministerium weitere Angelegenhei-

ten übertragen werden.

§ 59
Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrerin oder Lehrer ist.

28. § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,

2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,

3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule,

4. wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird,

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. ist verantwortlich für die Schulentwicklung und die Umsetzung des Inklusionskonzepts der Schule,“

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

5. ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind und

6. nimmt das Hausrecht wahr.

Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetze oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen.

(3) Zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung,

2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamt im Sinne von § 60 Abs. 1) ,

3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,

4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

(5) Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit diese Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen worden sind, werden die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Landesgleichstellungsgesetz von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen. § 16 Abs. 2 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend. Für die Ermittlung der Unterrepräsentanz gemäß § 7 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Erstellung von Frauenförderplänen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.

(7) In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz. Der Bericht über die Mittelverwendung ist der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(11) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

§ 61
Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§ 9 Beamtenstatusgesetz); dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Personal-und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gemäß Satz 2 zugrunde liegen; § 84 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

(2) Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erlischt das Wahlrecht. § 66 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. § 20 Abs. 2

bis 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

29. § 61 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer

1. die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder

2. die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann und

3. ergänzend zu 1. und 2. eine zur Umsetzung des Inklusionskonzepts der Schule notwendige inklusionspädagogische Erfahrung sowie Kompetenzen im Bereich des Inklusionsmanagement nachweisen kann; bis zum 31. Dezember 2020 kann der Nachweis durch eine geeignete inklusionspädagogische Fortbildung erfolgen.“

(6) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer

   a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder

   b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;

2. an Förderschulen, wer

   a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder

   b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;

3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder Nummer 2 besitzt.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Lauf-

bahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmenzulassen.

(7) Diese Regelungen gelten für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis entsprechend.

(8) Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsgremien angemessen vertreten sein.

(9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Gesetzes.

(10) Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 65
Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsgremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),

2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),

3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),

4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),

5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),

6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,

7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),

30. § 65 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Grundsätze für die Entwicklung zur inklu-

8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),

siven Schule und ihre Verankerung im Schulprogramm sowie die Durchführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht, sowohl gemäß §§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 2, 14 Abs. 3, 15 Abs. 3, 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 17a Abs. 3 als die auch die Durchführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht, der mehr als zwei Jahrgänge umfasst.“

9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),

10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),

11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,

12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),

13. Information und Beratung (§ 44),

14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),

15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),

16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),

17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),

18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),

19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),

20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),

21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),

22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),

23. Erlass einer Schulordnung,

24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),

25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgang-

konferenzen (§ 70 Abs. 1),

26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 70
Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Ausbildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenz).

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,

2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,

3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

31. In § 70 Absatz 5 werden die Wörter „und in Förderschulen“ gestrichen.

(5) In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

32. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 75
Besondere Formen der Mitwirkung

(1) An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuwei-

chen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

(2) An Weiterbildungskollegs und am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Abs. 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weiter gehende Formen der Mitwirkung beschließen.

(3) An Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.

(4) An Offenen Ganztagsschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(5) An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

33. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Baumaßnahmen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„soweit wegen unaufschiebbarer Umsetzung angemessener Vorkehrungen Eile geboten ist, ist die unverzügliche Information ausreichend“

b) Die Nummer 8 wird aufgehoben.

§ 76
Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,

2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,

3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,

4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,

5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,

6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,

7. Umstellung auf die Ganztagsschule,

8. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,

c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

9. Teilnahme an Schulversuchen.

§ 77
Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

34. § 77 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 94 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Kirchen,
7. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
8. die kommunalen Spitzenverbände,
9. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

a) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Selbstvertretungsorganisationen im

Bereich inklusiver Schulbildung.“

c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 3 Nr. 2“ die Worte „und die Selbstvertretungsorganisationen nach Absatz 3 Nr. 10“ eingefügt.

(4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

35. § 78 wird wie folgt geändert:

§ 78
Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufskollegs“ die Wörter „und der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Im bisherigen Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen

für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(7) Das Land ist Träger des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot
oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

36. § 80 wird wie folgt geändert:

§ 80
Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,

a) In Absatz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „Eltern“ ein Komma und die Wörter „die wohnortnahe Versorgung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.

2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die auf dem Gebiet des Schulträgers bestehenden Schüler-, Eltern- und Lehrervertretungen sowie Selbstvertretungsorganisationen im Bereich inklusiver Schulbildung sind an der Schulentwicklungsplanung zu beteiligen.“

§ 82
Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahr-

gang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

37. § 82 Absatz 10 wird aufgehoben

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

38. § 86 wird wie folgt geändert:

§ 86
Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schulen“ ein Komma und die Wörter „regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.

1. die Fachaufsicht über Schulen und die Studienseminare (§ 3 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz),

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort

2. die Dienstaufsicht über Schulen und die Stu-

„Schulen“ ein Komma und die Wörter „regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Entwicklung der Schulen, regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und Studienseminare insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen, regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule, der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.“

39. § 88 wird wie folgt geändert:

dienseminare,

3. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Elften Teils.

Sie hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und Studienseminare informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Seminarveranstaltungen durchführen.

(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse von Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, dass die Schulformen anteilig vertreten sind. Das Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben und die Organisation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ministerium zu erlassen ist. Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch des jeweiligen Schulträgers auch im Bereich von Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, wobei vorab die Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln ist.

§ 88
Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das

gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulen“ ein Komma und die Wörter „die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Studienseminare nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über

1. die Hauptschulen,

2. die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,

3. die Förderschulen im Verbund (§ 20 Abs. 5), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren.

§ 92
Kostenträger

40. § 92 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer anspruchsberechtigten Schülerin oder eines anspruchsberechtigten Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten, sofern Bundesrecht oder Landesrecht außerhalb des Schulrechts einen Anspruch enthält.“

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

(2) Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

41. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen.“

b) § 97 Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt ge-

§ 97
Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Den Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen an Berufskollegs werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie einen zumutbaren Eigenanteil übersteigen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,

2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,

3. Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung und für den zumutbaren Eigenanteil,

4. Ausnahmen für schwerbehinderte Schülerin-

fasst:

„4. Ausnahmen für **anspruchsberechtigte** Schülerinnen und **anspruchsberechtigte** Schüler oder sonstige schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler, für arbeitslose Berufsschulpflichtige und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für die es keine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande gibt,“

nen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für arbeitslose Berufsschulpflichtige und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für die es keine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande gibt,

5. die Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen.

§ 100
Begriff, Grundsätze

(1) Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen.

42. In § 100 Absatz 2 werden nach dem Wort „Erziehungszielen“ die Wörter „einschließlich der Verwirklichung von Inklusion“ eingefügt.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind.

(3) Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert. Auf Ersatzschulen finden über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Die Regelungen zur Schulpflicht bleiben unberührt.

(4) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten unmittelbar.

(5) Ersatzschulen müssen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern im Sinne des Siebten Teils dieses Gesetzes gewährleisten.

(6) Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen, können als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden. Absatz 4 gilt nicht für diese Schulen.

(7) Träger öffentlicher Schulen können keine Ersatzschulen errichten oder betreiben.

§ 106
Landeszuschuss und Eigenleistung

(1) Die erforderlichen Landeszuschüsse werden den Schulträgern nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben oder diesen Rechnung tragenden Kostenpauschalen gewährt. Die Zuschüsse bemessen sich mit Ausnahme der Kostenpauschalen nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den bei Rechnungsabschluss die fortdauernden Ausgaben höher als die fortdauernden Einnahmen der Schule sind.

(2) Nach den tatsächlichen Ausgaben zu bezuschussen sind

1. an Personalkosten

   a) die Dienstbezüge der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals, begrenzt auf den Stellenumfang, der zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (§ 107 Abs. 1) erforderlich ist, sowie

   b) die für das erforderliche pädagogische Personal anfallenden Aufwendungen für Beihilfe, Unfallfürsorge, Altersversorgung sowie die Beiträge zur Sozialversicherung,

2. an Sachkosten

   a) die gesetzlich vorgesehenen Umlagen und Ausgleichsabgaben einschließlich von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft, die der Schulträger als Arbeitgeber für das pädagogische Personal und das Verwaltungs- und Hauspersonal abzuführen hat,

   b) Gerichts-,Sachverständigen- und ähnliche Kosten einschließlich der Kosten ärztlicher Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler, soweit landesseitig veranlasst,

   c) die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten,

   d) die ortsüblich angemessene Miete oder Pacht für die Bereitstellung der Schulgebäude und -räume sowie

   e) Aufwendungen für Bauinvestitionen nach Maßgabe des § 110.

(3) Die über Absatz 2 Nr. 1 hinaus anfallenden Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer werden gemäß § 107 Abs. 3, die Kosten des Verwaltungs- und Hauspersonals gemäß § 107 Abs. 4 bis 6 sowie die über

Absatz 2 Nr. 2 hinausgehenden Sachkosten gemäß § 108 pauschaliert abgegolten.

(4) Die pauschalierten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend eingesetzte Pauschalmittel sind nach Maßgabe der §§ 112 Abs. 6, 113 Abs. 4 zurückzufordern. Bei Hinzutreten neuer oder Wegfall bestehender Kostenfaktoren sowie bei wesentlichen Kostenveränderungen, die nicht bereits mittels Preisindizes berücksichtigt werden, ist eine entsprechende Anpassung der Kostenpauschalen vorzunehmen.

43. § 106 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten. Die Schulbehörde kann den Anteil zur Förderung der Inklusion abhängig von der Aufnahme anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler um bis zu zwei Prozentpunkte absenken.“

(5) Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 vom Hundert, abweichend hiervon bei Förderschulen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) und Schulen für Kranke (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) 11 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten. Bei Förderschulen und Schulen für Kranke als Bestandteil einer Bündelschule gemäß § 105 Abs. 4 sowie bei sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die den unterschiedlichen Regeleigenleistungen zuzuordnenden Ausgaben prozentual nach dem Verhältnis ihres Stellenbedarfs zum Stellenbedarf der sonstigen organisatorisch zusammengefassten Schulformen der Bündelschule oder des allgemeinen Berufskollegs gemäß § 107 Abs. 1 bemessen.

(6) Die Eigenleistung des Schulträgers entfällt für die Schulbudgets für die Lehrerfortbildung nach § 108 Abs. 5 sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und für Schülerfahrkosten im Sinne der zu §§ 96 und 97 getroffenen Regelungen.

(7) Bei einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage kann die Eigenleistung auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 vom Hundert der Ausgaben für längstens bis zu fünf Jahren herabgesetzt werden.

(8) Eine Ermäßigung setzt voraus, dass dem Schulträger bei einer nicht selbst herbeigeführten wirtschaftlich bedenklichen Finanzlage eine höhere Eigenleistung unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen nicht zuzumuten ist. Dazu hat der Schulträger nachzuweisen, dass er alle Anstrengungen unternommen hat, zumutbare andere Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsquellen der ihn tragenden oder nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen auszuschöpfen. Unterhält der Schulträger mehrere Schulen, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(9) Bei Hinzutreten besonderer Umstände kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer längeren Ermäßigung der Eigenleistung zustimmen, wenn der Fortbestand der Schule auf Dauer gesichert erscheint.

(10) Zusätzliche Personal- und Sachausgaben können für Bedarfe, die nicht bereits durch Kostenpauschalen abgedeckt sind, bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben durch die obere Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden, wenn hierfür ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Bei vorübergehender Verwendung von Lehrerinnen und Lehrern aus Ersatzschulen für pädagogische Aufgaben im öffentlichen Schuldienst entfällt für diese die Eigenleistung des Schulträgers bei den Personalkosten.

(11) Im Einzelfall kann das Ministerium auch eine von Absatz 5 abweichende Eigenleistung ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 7 und 8 auf Dauer im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegen. Dies setzt voraus, dass ein besonderes Landesinteresse an der Ergänzung des Schulwesens durch einzelne Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich besteht.

44. § 120 wird wie folgt geändert:

§ 120
Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur von wissenschaftlich hierfür ausgebildeten Personen und nur dann durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ge-

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtig-

eignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des Bedarfs zusätzlicher pädagogischer Förderung dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden. Bei anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern bedürfen Intelligenztests und psychologische Tests, insbesondere zur Feststellung des Entwicklungsstands, der vorherigen Zustimmung durch die Sorgeberechtigten.“

te Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(6) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der

Qualitätssicherung aufbereitet und genutzt werden.

(7) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Eine Weitergabe von familien- oder personenbezogenen Daten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder anderer Bezugspersonen an Dritte ist über die gesetzlich zugelassenen Fälle lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Fall der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.“

§ 124
Sonstige öffentliche Schulen

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 sind Bedienstete des Schulträgers. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei öffentlichen Schulen, deren Lehrerinnen und Lehrer Bedienstete des Schul-

trägers sind, erstattet das Land die Personalausgaben, die der Schulträger für seine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer aufwendet.

45. § 124 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landschaftsverbände gilt Absatz 1 entsprechend.“

(2) Für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landschaftsverbände, die keine Förderschulen und Schulen für Kranke sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bergmännische Berufskollegs werden von einem oder mehreren Schulvorständen verwaltet. Der Schulvorstand besteht aus Vertretungen des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrerinnen und Lehrer, der Bergbehörde und der Schülerinnen und Schüler, bei Schulen der Sekundarstufe II auch der Eltern. Die Personenzahl der Vertretungen der Werksleitungen und die Zahl der Vertretungen der im Bergbau Beschäftigten muss die gleiche sein, die Zahl der Eltern und die Zahl der Schülerinnen und Schüler müssen zusammen der Zahl der Lehrerinnen und Lehrer entsprechen. Eine Person für den Vorsitz wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(4) Schulen, die nach bisherigem Recht öffentliche Schulen sind oder als öffentliche Schulen gelten, behalten ihre Rechtsstellung.

Artikel 3
Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehreausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ ein Semikolon und die Wörter „diese vermitteln auch in der Ausbildung für die Lehrämter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eine inklusionspädagogische Grundkompetenz“ eingefügt.

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

§ 1
Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Zielvereinbarungen. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

§ 2
Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW.

2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund des in § 2 Abs. 3 des Schulgesetzes festgelegten Auftrags an die Schulen, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Daraus ergibt sich für die Lehrkräfte die Aufgabe, den Anspruch von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im Sinne von § 19a des Schulgesetzes auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung umzusetzen.“

3. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 werden die Worte „sonderpädagogische Förderung“ durch das Wort „Förderpädagogik“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht an einer inklusiven Schule entsprechend den fachlichen und förderpädagogischen Anforderungen, zur Beratung anderer Lehrkräfte und zur inklusionspädagogischen Entwicklung allgemeiner Schulen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangstufen 5 bis 10.“

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders zu berücksichtigen.

§ 3
Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehrämter (Lehramtsbefähigungen):

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. Lehramt an Berufskollegs,
5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer die entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

§ 4
Verwendung

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangstufen 5 bis 10.

(2) § 29 Abs. 2 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

§ 9
Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat und Praxiselemente nach § 12 nachweist.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

5. In § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „sonderpädagogische“ durch das Wort „förderpädagogische“ ersetzt.

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,

2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,

3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester und das Eignungspraktikum.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschulen wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 7 gestellten

Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(4) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik und der inklusiven Pädagogik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und ent-

(5) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogi-

hält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,	sche Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik und der inklusiven Pädagogik; im Master-Studiengang ist entsprechend dem Angebot der Hochschule ein Profil Hauptschule oder ein Profil Realschule zu wählen,	2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; im Master-Studiengang ist entsprechend dem Angebot der Hochschule ein Profil Hauptschule oder ein Profil Realschule zu wählen,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik und der inklusiven Pädagogik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine förderpädagogische Fachrichtung treten,	3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,
4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik und der inklusiven Pädagogik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer förderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,	4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für Förderpädagogik das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei förderpädagogischen Fachrichtungen; das Studium ist auf die Unterstützung des inklusiven Unterrichts fokussiert.“	5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.
b) In Absatz 6 wird das Wort „sonderpädagogischen“ durch das Wort „förderpädagogischen“ ersetzt.	(6) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen. (7) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen. Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Praxiselemente

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst mit Studienabschlüssen nach § 10 erfordert vorausgehende schulpraktische Ausbildungselemente. Diese umfassen

1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum,

2. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird und

3. ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen

Das Studium umfasst zudem ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Es umfasst zudem ein außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.

a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und“ eingefügt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und für das Lehramt für Förderpädagogik von den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung oder Schulen“ eingefügt.

(4) Das Eignungspraktikum an Schulen wird von den Schulen verantwortet und von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung begleitet. Es dient einer strukturierten Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es soll insbesondere einer ersten Klärung der Eignung für den Lehrerberuf dienen. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum kann vor Aufnahme des Studiums geleistet werden; es wird durch die Schulleitung bescheinigt. Die vollständige Ableistung des Eignungspraktikums ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Anrechnun-

gen, insbesondere von leitenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit, sind möglich; die Eignungsberatung ist in jedem Fall nachzuweisen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen, den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zum Eignungspraktikum und zum Praxissemester treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen und regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung.“

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zum Eignungspraktikum und zum Praxissemester treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

§ 19
Früher erworbene Lehrämter

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,

2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,

3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,

4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundar-

8. In § 19 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Sonderpädagogik“ die Wörter „oder zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ eingefügt.

stufe II aller Schulformen verwendet werden,

5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.

(4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003(GV. NRW. S.194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens vier Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ers-

ten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. August 2011 beginnen, leisten einen Vorbereitungsdienst von höchstens 18 Monaten Dauer. Soweit sie bereits ein Praxissemester nach § 12 Abs. 3 oder eine entsprechende schulpraktische Ausbildung in einem anderen Land vor Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert haben, kann diese schulpraktische Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet. Eignungspraktika nach § 12 Abs. 4 werden von Schulen erstmals mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 angeboten.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987(GV. NRW. S.138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003(GV. NRW. S.438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002(GV. NRW. S.325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), erst am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums

nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichte nach § 1 Abs. 3.

Artikel 4
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein Westfalen vom 16. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Genannten dürfen Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen oder die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert werden. Angemessene Vorkehrungen sind alle notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

2. Nach§ 3 wird folgender § 3a eingefügt:

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW)

§ 3
Behinderung, Benachteiligung

(1) Menschen haben eine Behinderung, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Genannten dürfen Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen.

(3) Macht ein Mensch mit Behinderung eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 durch einen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Genannten glaubhaft, so muss jener beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, für die Benachteiligung zwingende Gründe vorliegen oder dass nicht durch die Behinderung bedingte, sachliche Gründe vorliegen.

„§ 3a
Förderung der Inklusion im Bildungswesen

(1) Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtungen für Bildung und Erziehung. Ihnen ist durch die in § 1 Abs. 2 S. 1 genannten Stellen und die staatlicherseits als Bildungsträger anerkannten und geförderten Stellen die inklusive Teilhabe an den Angeboten, Veranstaltungen und Bildungsprozessen der Bildungseinrichtungen gewährleistet. Sie haben Anspruch auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (§ 3 Abs. 2).

(2) Die Einrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Die Veranstaltungsräume sind so auszuwählen und einzurichten, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die barrierefreie Teilnahme möglich ist. Veranstaltungen sollen möglichst so angelegt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderung nicht separiert angesprochen werden.

(3) Weitergehende oder speziellere Regelungen zur inklusiven Bildung und zum inklusiven Unterricht in den für die Bildungseinrichtungen geltenden einzelnen Landesgesetzen bleiben durch die Absätze 1 und 2 unberührt.

(4) Menschen mit Behinderung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung (§ 11) bei Verstößen gegen das Recht aus Absatz 1 um Prüfung ersuchen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Barrierefreiheit“ die Wörter „oder zur Herstellung inklusiver Bildung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 5
Zielvereinbarungen

(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Verbände nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können dies auch landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderung sein. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barriere-

„(2) Zielvereinbarungen enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,

2. im Falle einer Zielvereinbarung

   a) zur Herstellung von Barrierefreiheit die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Zugang und Nutzung zu genügen,

   b) zur Herstellung von inklusiver Bildung die notwendigen Maßnahmen zur Veränderung der Bildungseinrichtung, um den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung zu verwirklichen und

3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.“

freiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,

2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Zugang und Nutzung zu genügen,

3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,

2. für die dort Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,

3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,

4. für die in dort Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind.

(5) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diesem Ministerium diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6
Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein nach § 13 BGG anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. § 2
2. das Benachteiligungsverbot nach § 3 Abs. 2 Satz 1
3. den Anspruch auf inklusive Bildung nach § 3a Abs. 1,
4. die Verpflichtung des Trägers zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.“

(1) Ein nach § 13 BGG anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. § 2
2. das Benachteiligungsverbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2
3. dessen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Fall.

(3) Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Verbandes anhängig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.

In-Kraft-Treten

(Artikel 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze)

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 des Artikels 1, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, am 1. Januar 2004 in Kraft

Artikel 5
Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Sie setzen sich für eine angemessene Betreuung dieser Kinder ein. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.“

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG)

§ 3
Aufgaben

(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr.

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten.

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Sie setzen sich für eine angemessene Betreuung dieser Kinder ein. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Hochschulen wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass Studierende mit einer Behinderung oder chronisch kranke Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei sind und möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. Sie tragen dafür Sorge, dass Beschäftigte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht benachteiligt werden. Hierfür treffen sie erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen. Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

(6) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 50
Einschreibungshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 48 Abs. 1 zu versagen,

a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;

b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

,

a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,

2. In § 50 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach dem Wort „steht“ die Wörter „und aus diesem Grund ein erfolgreiches Studium nicht zu erwarten ist“ eingefügt.

b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,

c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

(3) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) geregelt werden.

§ 53
Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;

2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;

3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;

4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;

3. In § 53 Absatz 2 Nummer 5 werden die Worte „behinderten Studierenden“ durch die Worte „Studierenden mit Behinderung“ ersetzt.

5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;

6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;

7. den Studierendensport zu fördern;

8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichun-

gen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Abs. 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,

2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,

3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,

4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,

5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 64
Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat zu erlassen sind. Bei Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen; das Nähere bestimmt die Fachbereichsordnung.

4. § 64 Absatz 2 Nummer 2, zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

   „für Studierende mit Behinderung sind angemessene Vorkehrungen insbesondere nachteilsausgleichende Regelungen vorzusehen,“

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,

2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für behinderte Studierende sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,

3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5,

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,

7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,

8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Art und Weise, in der der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen ist,

9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen.

(3) Die Hochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

a) nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder

b) nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung

erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden; für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Hochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschränkt werden kann.

(4) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstigen Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

Artikel 6
Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GB. NRW. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „behinderter und chronisch kranker Studierender und Beschäftigter sowie“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Kunsthochschulen wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz KunstHG)

§ 3
Aufgaben

(1) Die Kunsthochschulen dienen der Pflege der Künste insbesondere auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik, der darstellenden und der medialen Künste durch Lehre und Studium, Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung. Sie bereiten auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Im Rahmen der ihnen obliegenden Lehrerausbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nehmen sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr. Sie fördern den künstlerischen Nachwuchs und im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Die Kunsthochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kunsthochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

(3) Die Kunsthochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie fördern den Transfer ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen. Zu diesem Zweck können sie sich im Rahmen der Gesetze auch privatrechtlicher Formen bedienen, die urheberrechtliche Verwertung sowie Patentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und mit Dritten zusammenarbeiten.

(4) Die Kunsthochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Sie setzen sich für eine angemessene Betreuung dieser Kinder ein.

von Menschen mit Behinderungen mit. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass Studierende mit einer Behinderung oder chronisch kranke Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden, dass die Angebote der Kunsthochschule barrierefrei sind und möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. Sie tragen dafür Sorge, dass Beschäftigte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht benachteiligt werden. Hierfür treffen sie erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen. Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt."

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

(5) Die Grundordnung kann mit Genehmigung des Ministeriums weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Kunsthochschulen Vereinbarungen mit Dritten treffen.

§ 42
Einschreibungshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 40 Abs. 1 zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

2. In § 42 Absatz 2 b) werden nach dem Wort „steht" die Wörter „und aus diesem Grund ein erfolgreiches Studium nicht zu erwarten ist" eingefügt.

a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,

b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,

c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 45
Studierendenschaft

(1) Die an der Kunsthochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Kunsthochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kunsthochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Kunsthochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,

2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,

3. an der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,

4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,

3. In § 45 Absatz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „behinderten Studierenden“ durch die Worte „Studierenden mit Behinderung“ ersetzt.

5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen,

6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,

7. den Studierendensport zu fördern,

8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Kunsthochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt

§ 2 Abs. 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,

2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,

3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,

4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,

5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 68 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 56
Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung des Rektorats vom Fachbereichsrat zu erlassen sind. Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen. Das Nähere zur Beteiligung bestimmt die Fachbereichsordnung oder die Ordnung der zuständigen Organisationseinheit, soweit solche nicht bestehen, die Grundordnung.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,

2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für behinderte Studierende sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,

4. § 56 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

   „für Studierende mit Behinderung sind angemessene Vorkehrungen insbesondere nachteilsausgleichende Regelungen vorzusehen,“

3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen,

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,

7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,

8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Art und Weise, in der der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen ist,

9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen.

Soweit für einen künstlerischen Studiengang eine Ausnahme im Sinne des § 52 Abs. 3 Satz 2 vorgesehen worden ist, muss die Prüfungsordnung dieses Studienganges insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums und den zu verleihenden Hochschulgrad,

2. die Regelstudienzeit und den Umfang des Gesamtlehrangebots,

3. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und deren Gewichtung,

4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich des Nachweises der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderer berufspraktischer Studienphasen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

5. die Regelungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 5 bis 10.

(3) Die Kunsthochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

a) nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder

b) nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung erfolgen muss;

desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden; für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Kunsthochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4 beschränkt werden kann.

(4) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Kunsthochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Kunsthochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Kunsthochschule über Zwischenprüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

Artikel 7
Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 14. April 2000 (GV. NRW: 2000 S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Weiterbildung ist inklusiv zu organisieren. Dies umfasst insbesondere den barrierefreien Zugang und die behindertengerechte Ausstattung zu Gebäuden und Veranstaltungsorten und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen. Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.“

Weiterbildungsgesetz (WbG); Bekanntmachung der Neufassung

§ 2
Gesamtbereich der Weiterbildung

(1) Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geplant und durchgeführt werden. Diese Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen.

(3) Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Bildungsstätten, die überwiegend der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder die überwiegend der Weiterbildung der Bediensteten des Trägers dienen oder die überwiegend Lehrveranstaltungen in einem Spezialgebiet planen und durchführen.

(4) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 15
Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.

2. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Als Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb anerkannte Bildungsstätten, die bereits im Jahr 1999 eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten haben, können das in Satz 1 genannte Mindestangebot auch mit 2.600 durchgeführten Teilnehmertagen nachweisen.

3. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.

4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.

5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.

2. In § 15 Absatz 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

   „5a. Die Bildungsstätte muss ein Konzept inklusiver Bildung realisieren.“

6. Der Träger muss sich verpflichten, der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.

7. Der Träger muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 verpflichten.

8. Der Träger muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bereit sein.

9. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bieten.

10. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 haben.

Artikel 8
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

Das Landesbesoldungsgesetz vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:

Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LbesG)

Vorbemerkung 1.3

(1) Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter und die Beförderungsämter an Schulen im organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG) werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen oder Förderschulen die Bewerberin oder der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungsämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leiterinnen und Leiter der Sekundarstufe II.

(2) Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder der didaktischen Leiterin oder des didaktischen Leiters einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 9) zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A angerechnet. Planstellen für Gesamtschuldirektorinnen und Gesamtschuldirektoren der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 14 werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte angerechnet.

(3) Die in der Bundesbesoldungsordnung A und der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im Eingangsamt sowie die Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" und "Studiendirektor" dürfen auch an Gesamtschulen verwendet werden.

(4) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Ämter für didaktische Leiterinnen und Leiter erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind.

1. Die Vorbemerkung 1.10 wird aufgehoben.

Vorbemerkung 1.10

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen, die im Verbund mit einer Förderschule mit anderem Förderschwerpunkt geführt wird, richtet sich nach der Schülerzahl des Förderschwerpunktes, in dem überwiegend unterrichtet wird.

2. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 9 werden bei der Amtsbezeichnung „Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn“ im zweiten Spiegelstrich die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „eingesetzt an einer inklusiven Schule, oder an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung“ ersetzt.

Besoldungsgruppe A 9

Erster Hauptsattelmeister

Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn

des Fachlehrers an beruflichen Schulen - [1)]

des Fachlehrers an Sonderschulen - [1)]

des Werkstattlehrers - [1)]

[1)]Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

b) In der Besoldungsgruppe A 10 werden bei der Amtsbezeichnung „Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn“ im dritten Spiegelstrich die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „eingesetzt an einer inklusiven Schule, oder an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung“ ersetzt.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn

des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen -

des Fachlehrers an beruflichen Schulen - [1)]

des Fachlehrers an Sonderschulen - [1)]

des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen - [2)]

des Werkstattlehrers - [1)]

Wein- und Spirituosenkontrolleur (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11).

[1)]In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

[2)]Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer - an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

des Lehrers für Sozialarbeit - [1)]

des Lehrers für Sozialpädagogik - [1)]

des Technischen Lehrers - [1)]

Lehrer – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – [2)]

c) In der Besoldungsgruppe A 12 werden bei der Amtsbezeichnung „Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule“ die Wörter „an einer Förderschule“ durch die Wörter „an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung“ ersetzt.

Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –

[1)]Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

[2)]Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

d) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 13

Gesamtschulrektor – als Koordinator – [4)]

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16)

Konrektor

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14) -

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –[6)]

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülern –[7)]

Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – [5)]

aa) Die Amtsbezeichnung „Lehrer“ wird wie folgt geändert:

(1) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „Sonderpädagogik“ durch das Wort „Förderpädagogik“ ersetzt.

(2) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „Sonderpädagogik“ durch das Wort „Förderpädagogik“ ersetzt.

- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – [5)]

- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung -

Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –

Polizeioberlehrer

Realschullehrer

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene - [5)]

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Realschullehrer“ wird der zweite Spiegelstrich „mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung“ durch den Spiegelstrich „- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik oder für das Lehramt für Förderpädagogik bei entsprechender Verwendung - [1)]“ ersetzt.

- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung - [1)]

Rektor

	- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülern –[7)]
cc) Die Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ wird wie folgt gefasst: „Lehrkraft für Förderpädagogik – eingesetzt an einer inklusiven Schule, oder an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung – [3)]“	Sonderschullehrer [3)]
	Studienrat - als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität - - im Hochschuldienst -
dd) Bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ werden im dritten Spiegelstrich - nach dem Wort „Sonderpädagogik“ die Wörter „oder für das Lehramt für Förderpädagogik“ eingefügt.	- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung - [2)]
	Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14)
	[1)]Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2. Die Stellenzulage wird nicht neben anderen Zulagen gewährt. [2)]Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2. [3)]Erhält als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2. [4)]Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden. [5)]Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2. [6)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2. [7)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
e) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:	**Besoldungsgruppe A 14**
	Gesamtschulrektor - als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit

noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I - [4)]

- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote [9)] zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind - [2)]

- als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben - [5)]

- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule -

- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule - [2)]

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16)

Konrektor

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – [6)]

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülern –

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –

Konrektor an einem Weiterbildungskolleg

- als Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden -

- als Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden - [2)]

Oberstudienrat

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene - [7)]

- als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität -

- im Hochschuldienst -

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ werden im vierten Spiegelstrich nach dem Wort „Sonderpädagogik“ die Worte „oder für das Lehramt für Förderpädagogik“ eingefügt.

- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung - [1)]

Polizeischulrektor

	Realschulkonrektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern - - als der ständige Vertreter des Leiters eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern - [2)]
bb) Die zweitgenannte Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ wird gestrichen.	Realschulkonrektor [3)] - als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern - - als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern - [2)] Realschulrektor - als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülern - - als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern - [2)]
cc) Die zweitgenannte Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ wird gestrichen.	Realschulrektor [3)] - als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülern - - als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern - [2)] Rektor - als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster - - als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –[2)] - als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülern –[8)9)] Rektor an einem Weiterbildungskolleg – als der ständige Vertreter eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – Schulrat - bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - [2)]

	- bei dem Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen - [2]
dd) Die Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektor“ wird gestrichen.	Sonderschulkonrektor - als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuften Leiters einer Förderschule - - als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Förderschule - [2]
ee) Die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ wird gestrichen.	Sonderschulrektor - als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern - - als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern - [2] Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)
ff) Es werden folgende Amtsbezeichnungen angefügt: „Zweiter Konrektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung mit Verantwortung für 3.000 und mehr 2.500 Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tagesstätten im Bezirk Konrektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung mit Verantwortung für weniger als 3.000 Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tagesstätten im Bezirk“	
	[1]Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2. [2]Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
gg) Fußnote 3) wird aufgehoben.	[3]Dieses Amt kann nur Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.
hh) In Fußnote 6) werden nach dem „Wort „Sonderpädagogik“ die Wörter „oder dem Lehramt für Förderpädagogik“ eingefügt.	[4]Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2. [5]Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden. [6]Dieses Amt kann nur Fachleiterinnen oder Fachleitern mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für

Sonderpädagogik verliehen werden.

[7)]Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

[8)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

[9)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.

f) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 15

Direktor

- als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik -

- als Leiter eines Studienseminars für Lehrämter des gehobenen Dienstes - [10)]

- als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern - [3)]

Direktor an einem Studienseminar – als Leiter eines Seminars für ein Lehramt –

Direktor an einem Weiterbildungskolleg – als der ständige Vertreter des Leitenden Kollegdirektors – [3)]

Direktor an einer Gesamtschule

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1000 Schüler vorhanden sind -

- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -

- als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors - [3)]

- als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule - [8)]

Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind – [9)]

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A16)

Kollegdirektor – als Leiter eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendreal-

	schule – [1)] Kurdirektor – als Leiter der Kurverwaltung Bad Meinberg – Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule Realschulrektor - als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern - - als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern - [2)]
aa) Bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.	Rektor - als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülern – - als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern – Regierungsschuldirektor - an der Zentralstelle für Fernunterricht - - im Polizeischuldienst - – als Leiter einer Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen [3)] - als Leiter eines Dienstbereichs des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen [3)] - in der Schulaufsicht
bb) Die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ wird gestrichen.	Sonderschulrektor - als Leiter einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern - - als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen - Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16) Studiendirektor

	- als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende - - als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene - [4)] - im Hochschuldienst - [7)]
cc) Die zweitgenannte Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird gestrichen.	Studiendirektor [5)] - als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern - [6)] des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern - [3)6)] des Leiters einer Förderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen - [6)] des Leiters einer Förderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen - [3)6)] - als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen - (soweit nicht anderweitig eingereiht) - einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern - [3)6)] einer Förderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen - [3)6)]
dd) Es werden folgende Amtsbezeichnungen angefügt: „Konrektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung mit Verantwortung für 3.000 und mehr Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tagesstätten im Bezirk Direktor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung mit Verantwortung für weniger als 3.000 Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tages-	

stätten im Bezirk“

[1)]Erhält als Leiterin oder Leiter eines Weiterbildungskollegs mit voll ausgebautem Bildungsgang Abendrealschule eine Amtszulage nach Anlage 2.

ee) Die Fußnoten 2) und 5) werden aufgehoben.

[2)]Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.

[3)]Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

[4)]Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote [9)] zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht werden.

[5)]Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

[6)]Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

[7)]Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

[8)]Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote [9)] zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.

[9)]Erhält als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.

[10)]Erhält als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars mit mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtern eine Amtszulage nach Anlage 2.

g) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 16

Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 oder B 4)

Direktor beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit

Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Direktor des Instituts der Feuerwehr

	Direktor des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
	Direktor eines Studienkollegs für ausländische Studierende
	Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)
	Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)
	Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15)
	Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
	Kurdirektor – als Leiter der Kurverwaltung Bad Salzuflen –
	Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule
	Leitender Direktor - als Leiter des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik - - als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern -
	Leitender Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1000 Schülern –
	Leitender Kollegdirektor – als Leiter eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –
aa) Die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ wird gestrichen.	Oberstudiendirektor [1)] - als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern - [2)] - als Leiter einer Förderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen - [2)]
	Polizeipräsident (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder B 4)

	Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)
bb) Es wird die folgende Amtsbezeichnung angefügt: „Direktor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung mit Verantwortung für 3.000 und mehr Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tagesstätten im Bezirk“	
cc) Die Fußnote 1) wird aufgehoben.	[1)]Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden. [2)]Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
3. Der Abschnitt „künftig wegfallende Ämter“ wird wie folgt geändert:	**Künftig wegfallende Ämter**
a) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:	**Besoldungsgruppe A 14**
	Oberstudienrat - als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität
aa) An die Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ werden folgende Spiegelstriche angefügt:	Realschulkonrektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I - [2)]
„- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern - - als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern - [2)]“	
bb) Nach der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ wird die folgende	

Amtsbezeichnung eingefügt:

„Realschulrektor [3)]

- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülern -

- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern - [2)]“

Rektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I -

cc) An die Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektor“ werden folgende Spiegelstriche angefügt:

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik - [2)]

„-als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuften Leiters einer Förderschule –

- – als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Förderschule - [2)]“

dd) Es wird“ folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Sonderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule mit Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern -

- als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern - [2)]“

b) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 15

Kanzler

	- einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)
	- einer Kunsthochschule -
aa) An die Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ wird der folgende Spiegelstrich angefügt:	Realschulrektor
	- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I -
„- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern - [2)]“	
	Regierungsschuldirektor – als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - [3)]
bb) An die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ werden die folgenden Spiegelstriche angefügt:	Sonderschulrektor
	- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik -
„- als Leiter einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern -	
- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen - “	
cc) An die Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden folgende Spiegelstriche angefügt:	Studiendirektor
	- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II - [3)]
	- als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen - [3)]
„- als der ständige Vertreter	
des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern - [6)]	
des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern - [3) 6)]	

des Leiters einer Förderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen - [6)]

des Leiters einer Förderschule mit mehr als Schülern mit angegliederten Gymnasial – oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen - [3) 6)]

- als Leiter

einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen – (soweit nicht anderweitig eingereiht) -

einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern - [3) 6)]

einer Förderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen - [3) 6)]“

Besoldungsgruppe A 16

Kanzler

- der Deutschen Sporthochschule Köln -

- einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B2)

- Leitender Regierungsschuldirektor – als Leiter eines Prüfungsamtes für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden an die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ die folgenden Spiegelstriche angefügt:

„- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern -

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II

2)

„als Leiter einer Förderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen – [2)]“

§ 2

Die sich aus § 1 Nr. 2 Buchst. A), b), c), d) aa), bb), cc), dd), ee) und e) aa) ergebenden Änderungen der Amtsbezeichnungen wirken unmittelbar. Die Beamtinnen und Beamten führen die neuen Amtsbezeichnungen.

Artikel 9
Übergangsbestimmungen
§ 1
Übergangsbestimmungen zu den Artikeln 1 bis 8

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen staatlichen Förderschulen auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt als unselbständige Außenstellen in das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingegliedert. In Landkreisen hat das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung seinen Sitz am Verwaltungsort des Landkreises. Die Bediensteten der bisherigen staatlichen Förderschulen gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes zu dem für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung versetzt.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium bestimmt aus der Mitte der Schulleitungen der bisherigen staatlichen Förderschulen Mitglieder der Leitung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung. Die Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen staatlichen Förderschulen nehmen ihre Aufgaben als Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wahr, wobei zu Ihren Aufgaben übergangsweise auch die Leitung der bislang von ihnen verantworteten Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung gehören soll. Sie sollen bei freien geeigneten Schulleitungsstellen an inklusiven Schulen auf diese versetzt werden. Frei werdende Stellen der Lehrkräfte mit besonderen Funktionen werden bis zur Auflösung der bisherigen staatlichen Förderschulen nur bei Bedarf und vertretungsweise besetzt, sofern die Besetzung nicht durch Zusammenlegung bisheriger staatlicher Förderschulen vermieden werden kann.

(3) Die bisherigen staatlichen Förderschulen laufen aus. Sie nehmen ab dem Schuljahr 2014/2015 keine neuen Schülerinnen und Schüler oder Gäste im Sinne des § 46 Abs. 1 des Schulgesetzes mehr auf. Eine Außenstelle wird aufgelöst, wenn keine Klasse mehr vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn eine bisherige staatliche Förderschule sich aus Gründen des Bedarfs nach Schulentwicklungsplan zu einer inklusiven Schule entwickelt; in diesem Fall kann die Schule abweichend von den Regelungen des Schulgesetzes bis zur vollständigen Umwandlung zwei Schulformen und zwei Schulträger haben. Die Schule nimmt bis zur vollständigen Umwandlung Schülerinnen und Schüler inklusiv in der neuen Schulform auf.

(4) Eltern, deren Kind bislang eine staatliche Förderschule als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung besucht, können jeweils bis zum Halbjahr des Schuljahrs entscheiden, dass ihr Kind ab dem nächsten Schuljahr die zuständige inklusive Schule besucht (Elternwahlrecht). Eine Rückverset-

zung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung ist ausgeschlossen. Die Schulbehörde kann Klassen in regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die bildungsökonomisch sinnvollen Mindestwerte für die Größe der Klassen unterschritten werden, auflösen. Die Eltern melden ihr Kind innerhalb der von der Schulbehörde gesetzten Frist an der nach § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständigen Schule an; erfolgt dies nicht, überweist sie die Schulbehörde an die wohnortnächste inklusive Schule.

(5) Die Regelungen des Schulgesetzes über Ganztagsschulen (§ 9), die Zuordnung zu Schulstufen (§ 10 Abs. 6), die Konferenzen, die Eltern- und Schülervertretungen sowie über die Schülerbeförderung (§ 97) gelten für die ehemaligen oder zusammengelegten Förderschulen fort, bis sie keine Klassen mehr haben.

(6) Die Lehrkräfte der bisherigen staatlichen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sowie das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal werden durch die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde in dem Maße, in denen Klassen an den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung entfallen, zum Aufbau einer inklusionspädagogischen Grundkompetenz an die Regelschulen versetzt.

(7) Die Lehrkräfte der bisherigen staatlichen Förderschulen mit anderen als den in Absatz 6 genannten bisherigen Förderschwerpunkten und das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal der bisherigen Förderschulen bleiben den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zugeordnet. Sie unterstützen bedarfsgerecht die inklusiven Schulen (inklusionspädagogischer Mehrbedarf). Die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde soll eine dauerhafte Versetzung an eine Schule oder zu einem anderen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vornehmen, wenn absehbar ist, dass sie dort für länger als vier Jahre vollumfänglich benötigt werden. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft jährlich vergleichend den Bedarf für die Ausstattung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung.

(8) Die bisherigen Schulträger der in das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingegliederten Förderschulen überlassen dem Schulträger des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung die bisherigen Schulgebäude mietfrei. Das Eigentum an der Ausstattung geht ohne Kostenausgleich über.

(9) Die Schulträger unterstützen den Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Schullandschaft durch begleitende Schulentwicklungsplanung. Sofern dies die örtlichen Gegebenheiten notwendig machen, kann ein Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulauf-

sichtsbehörde durch Satzung einzelne weiterführende Schulen zu Schwerpunktschulen für die Verwirklichung des Anspruchs gemäß § 19 Schulgesetz in den Bereichen Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung bestimmen und diesen Schulen Schuleinzugsbereichen zuweisen. Die Satzung kann gemäß Satz 2 für eine Übergangsdauer bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 erlassen werden, sofern dies

- mit dem Prinzip der Wohnortnähe vereinbar ist,
- jede Schwerpunktschule alle der genannten Bereiche abdeckt und
- die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im aufzunehmenden Jahrgang der Schule den zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen nicht um das Doppelte überschreitet (Höchstquote).

Solange eine gültige Satzung besteht, gilt § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes nicht für im Schuleinzugsbereich wohnende Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Bereichen Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung. Sofern die Aufnahme eines Kindes die Höchstquote überschreitet, ist die Aufnahme durch die Schule abzulehnen. Die Eltern können in diesem Fall § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes in Anspruch nehmen.

(10) Eine vor dem 1. Januar 2013 erteilte Genehmigung für eine Förderschule als Ersatzschule oder die Anerkennung als anerkannte Ergänzungsschule in freier Trägerschaft erlischt

- spätestens mit Ablauf des im Jahr 2024 endenden Schuljahrs,
- bereits mit Entlassung der letzten Klasse,
- bereits bei der Erteilung einer vorab zugesicherten Genehmigung bzw. Anerkennung als eine inklusive Schule in einer gesetzlich vorgesehenen Schulform.

Sofern die Ersatzschule eine Umwandlung in eine inklusive Schule anstrebt, hat sie gegenüber der obersten Schulbehörde Rechtsanspruch auf die

- Zusicherung der Genehmigung bzw. Anerkennung für den Betrieb der Schule in der angestrebten Schulform, sobald die Umwandlung abgeschlossen ist und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen,
- vorläufige Genehmigung der Aufnahme von Klassen in der angestrebten Schulform bei Ersatzschulen,

- Finanzierung des Schulbetriebs betreffend die Klassen, die von der vorläufigen Genehmigung bzw. Anerkennung umfasst sind zu den hierfür geltenden Konditionen; sofern aufgrund der Umwandlung Finanzierungseinbußen entstehen, hat der Schulträger Anspruch auf ergänzende Förderung bis zur Höhe der fiktiven Förderung des Förderschulbetriebs, höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zum Ablauf des im Jahr 2024 endenden Schuljahrs.

Die bis zum 1. Juli 2013 geltenden Regelungen des Schulgesetzes zur Finanzierung der Förderschulen in freier Trägerschaft finden bis zum Erlöschen der Genehmigung bzw. Anerkennung für die verbleibenden Klassen im Bereich der Förderschule Anwendung. Bei Auslaufen der Genehmigung einer Ersatzschule gilt § 111 Schulgesetz entsprechen. Das Land und der örtlich zuständige Schulträger können darüber hinaus und bei Ergänzungsschulen mit dem privaten Schulträger die Übernahme von Lehrkräften und Gebäuden im Rahmen des Haushaltsplans durch Vertrag regeln.

(11) Die heilpädagogischen Einrichtungen im Bereich der Kinderbetreuung haben die Aufgabe, sich bis zum Schuljahr 2019/2020 zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln.

(12) Die Landesregierung berichtet alle fünf Jahre – erstmals im Jahr 2018 über den Stand der Entwicklung des inklusiven Schulsystems. Ab dem dritten Bericht soll der Bericht auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für die inklusiven Schulen, insbesondere für den Bedarf an regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und die Zukunft des Lehramts für Förderpädagogik enthalten, Die Berichtspflicht endet fünfzehn Jahre nach der Auflösung aller Förderschulen.

§ 2
Übergangsbestimmungen zu den kommunalen Kosten der Transformation des Schulsystems

(1) Beim für das Schulwesen zuständigen Ministerium wird als Sondervermögen ein Ausgleichsfonds für die Transformation zum inklusiven Schulsystem errichtet.

(2) In den Ausgleichsfonds zahlen die bisherigen Schulträger der bisherigen Förderschulen jährlich ein:

1. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schulträgerschaft jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011) und jeweils erhöht um die seit Ende 2011 vom Statistischen Bundesamt mitgeteilte Inflation.

2. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schülerbeförderung bei Schülerinnen und Schülern jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011) und jeweils erhöht um die seit Ende 2011 be-

kannte durchschnittliche Preiserhöhung für maßgebliche Auszubildendenzeitkarten.

3. Eventuell festgesetzte Sonderbeiträge für das Vorjahr.

Die Zahlung erfolgt bis zum 15. Januar des entsprechenden Jahres. Im Jahr des Inkrafttretens erfolgt die Zahlung binnen eines Monats nach Inkrafttreten anteilig für das verbleibende Jahr.

(3) In den Ausgleichsfonds zahlt das Land ein eventuelles Jahresdefizit ein.

(4) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung:

1. Die notwendigen Kosten für die Schulträgerschaft der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einschließlich der unselbständigen Außenstellen.

2. Die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung zu den unselbständigen Außenstellen.

3. Die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind.

(5) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der inklusiven Schulen im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die Schulen zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind.

(6) Das Land kann den Schulträgern aus dem Ausgleichsfonds unabweisbare, inklusionsbezogene Mehrkosten erstatten, sofern eine Nichterstattung eine besondere Härte darstellen würde oder unter dem Gesichtspunkt der Konnexität nicht gerechtfertigt erschiene.

(7) Die Schulträger begründen ihre Einzahlungen und Mittelanforderungen. Das Land hat das Recht, die Begründungen zu prüfen. Soweit sich die Begründungen für Einzahlungen nicht für eine bisherige Förderschule als nicht realitätsgerecht erweist oder die tatsächlichen Kosten für den Standort die errechneten Kosten übersteigt, kann das Land für den bisherigen Schulträger im Folgejahr Sonderzahlungen in den Ausgleichsfonds festsetzen.

(8) Das Ministerium berichtet den für den Haushalt und für Schulen zuständigen Ausschüssen des Landtags jährlich über die Entwicklung im Ausgleichsfonds. Nach 10 Jahren soll überprüft werden, ob der Ausgleichsfonds durch eine Veränderung im Kommunalen Finanzausgleich gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz abgelöst werden kann.

Artikel 10
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Die für Schulen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Schulgesetz NRW in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(2) Die für Kinderbetreuung zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Kinderbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(3) Die für das Sozialwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 11
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Bundesrepublik Deutschland – Bund und Länder – hat sich mit dem Beitritt zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die „Behindertenrechtskonvention“) völkerrechtlich zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet.

Der Bundesgesetzgeber hat die Behindertenrechtskonvention durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (das „Fakultativprotokoll“) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II, S. 1419) in innerstaatliches Recht transformiert.

Durch das Bundesgesetz sind zumindest die Schulen und Hochschulen und weitere in der Kultushoheit der Länder liegende Einrichtungen nicht erfasst. Aufgrund der sich aus dem Grundgesetz ergebenden bundesstaatlichen Kompetenzordnung, liegen die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention und die Anwendung des Gleichheitssatzes aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich bei den Ländern.

Nordrhein-Westfalen ist zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ins Landesrecht verpflichtet. Bund und Länder haben insoweit in ihrer Staatspraxis mit Nr. 3 des so genannten Lindauer Abkommens bereits vor Jahrzehnten eine pragmatische Regelung zur Beteiligung der Länder getroffen. Danach holt der Bund das Einverständnis der Länder vor dem Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen ein, für deren Umsetzung aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung innerstaatlich ausschließlich die Länder zuständig sind. Zur Wahrnehmung dieses Beteiligungsrechts ist eine Ständige Vertragskommission der Länder eingerichtet worden, die bereits seit 1958 tätig ist. Im Bereich von Bildung und Kultur wird die Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Die Ständige Vertragskommission der Länder hat dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 23. Februar 2007 mitgeteilt, dass sie sich mit der Behindertenrechtskonvention und dem Fakultativprotokoll befasst habe und seitens der Länder gegen die Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls keine Bedenken bestünden. Mit Schreiben vom 24. Juni 2008 und 30. Juli 2008 hat die Ständige Vertragskommission der Länder den Landesregierungen empfohlen, der unterzeichneten Behindertenrechtskonvention und dem unterzeichneten Fakultativprotokoll im Bundesrat zuzustimmen. Nachdem die Länder nach Maßgabe des Lindauer Abkommens ihr Einverständnis zum Abschluss der Behindertenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls erteilt haben, ist Nordrhein-Westfalen aus dem Grundsatz der Bundestreue gegenüber dem Bund verpflichtet, die völkerrechtlich wirksam begründeten Verpflichtungen umzusetzen, soweit innerstaatlich die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

Die Behindertenrechtskonvention bringt für den Bildungsbereich in Nordrhein-Westfalen ein neues Verständnis für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Hierbei kann auf dem seit langer Zeit in der allgemeinen Behindertenpolitik entwickelten Verständnis aufgebaut werden. Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Lage von Menschen mit Behinderung in zentralen Lebensbereichen zu verbessern. Dem Verständnis von Behinderung liegt der soziale Behinderungsbegriff zu Grunde, der auch ganz überwiegend im deutschen Recht gilt. Behinderungen haben danach zwei Ursachen:

(1) Eine Abweichung von in der Gesellschaft überwiegend vorhandenen körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbezogenen Eigenschaften; und

(2) die Nichtberücksichtigung dieser Abweichung durch angemessene Vorkehrungen.

Menschen sind durch ein Anderssein also nicht behindert, sie werden es.

Für den Bildungsbereich – und damit für Schülerinnen und Schüler – enthält Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention die zentralen Vereinbarungen der Unterzeichnerstaaten. Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention unterstützt Artikel 24 aus Sicht des allgemeinen Gleichheitssatzes. Hieraus ergibt sich: Bei der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Behindertenrechtskonvention ist Nordrhein-Westfalen verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Nur ein inklusives Schulsystem entspricht dem völkerrechtlichen Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit Behinderungen.

Die Vertragsstaaten der Behindertenrechtskonvention haben ein modernes Verständnis von Völkerrecht aufgegriffen, das bei der Rechtsanwendung in Deutschland berücksichtigt werden muss. Erstmals bestimmt sie, dass bei wichtigen Punkten auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, wie Artikel 24, durch Schaffung von Rechtsansprüchen umzusetzen sind. Während Völkerrecht anerkanntermaßen in erster Linie Staatenrecht ist, entspricht es der jüngeren Entwicklung des Völkerrechts, Individuen Rechtspositionen gegenüber Staaten vermitteln zu wollen. Lange wurden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als reine „Bemühensverpflichtungen" gesehen, deren Verwirklichung die Staaten lediglich anstreben müssen. Es ist nach modernem völkerrechtlichem Verständnis (im Nachgang zu den Limburg-Prinzipien und den Maastricht-Richtlinien 1997) allerdings zwischenzeitlich allgemein anerkannt, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch individualschützende Anteile aufweisen können. Die Behindertenrechtskonvention nimmt dieses moderne Verständnis als erste UN-Konvention in den Vertragstext auf: Der Weg für einen Individualschutz wird zunächst in Artikel 4 Absatz 2 a.E. der Behindertenrechtskonvention geebnet. Dort heißt es:

> *„(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind."*

[Unterstreichung nicht im Originaltext]

Zum Völkerrecht gehört selbstverständlich auch dessen Dogmatik gemäß Limburg-Prinzipien und den Maastricht-Richtlinien 1997. Auch im Fakultativprotokoll zur Behindertenrechtskonvention kommt zum Ausdruck, dass die Behindertenrechtskonvention unmittelbar Rechte gewähren will. Es enthält in Artikel 1 Absatz 1 die Möglichkeit einer Individualbeschwerde für Opfer von Verletzungen der Behindertenrechtskonvention. Opfer einer Verletzung können sich nicht darüber beschweren, dass sich ein Staat zu wenig „bemühe" – vielmehr geht es um individuelle Rechtspositionen, die das Völkerrecht Menschen einräumt. Wem eine individuelle Rechtsposition eingeräumt wird, muss diese auch nutzen und durchsetzen können.

Individualschützend gewollt sind die Gewährung angemessener Vorkehrungen in der Schule der diskriminierungsfreie Zugang zu einer unentgeltlichen, inklusiven Grundschule und der Zugang zu einer weiterführenden inklusiven Schule, sofern der Besuch kostenneutral erfolgen kann.

Dies bedeutet für die Grundschule: Nach Artikel 24 Absatz 2 lit. a) der Behindertenrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht ausgeschlossen werden. „Allgemeines Bildungssystem" bzw. „Grundschulunterricht" bedeutet in Nordrhein-Westfalen nur die Grundschule als Schulform. Die Auslegung der Behindertenrechtskonvention ergibt, dass Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention ein individuelles Recht auf den Zugang zu wohnortnahen Grundschulen verbürgt; bei der Umsetzung in Nordrhein-Westfälisches Landesrecht besteht kein Umsetzungsspielraum, welche Schule der Staat für Kinder mit Behinderung öffnet.

Für die Sekundarstufen bedeutet dies: Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Zugang zu wohnortnahen Sekundarschulen, soweit die Unterrichtung dort (gesamtwirtschaftlich und nicht vom einzelnen Kostenträger aus gesehen und auch nicht nur für den Einzelfall betrachtet) nicht teurer ist als in der Förderschule. Nordrhein-Westfalen ist insoweit an den Dreiklang von Pflichten in der völkerrechtlichen Dogmatik gebunden, die „*duty to respect*" (jeder Mensch hat einen Anspruch darauf, dass das Menschenrecht vom Staat geachtet wird und dass er vom Staat nicht bei der Ausübung des Menschenrechts gestört wird), die „*duty to protect*" (der Staat muss Eingriffe Dritter bei der Ausübung des Menschenrechts abwehren) und die „*duty to fulfill*" (der Staat muss für die Umsetzung des Menschenrechts Mittel aufwenden). Die ersten beiden „*duties*" (Verpflichtungen) sind individualschützend gewollt. Die Völkerrechtsdogmatik kennt aber auch bei der „*duty to fulfill*" einen Individualanspruch – und zwar dann, wenn die Umsetzung bei volkswirtschaftlicher Betrachtung nicht teurer ist als die Nichtumsetzung. Es ist keine Untersuchung bekannt, wonach der Besuch einer Förderschule volkswirtschaftlich preiswerter wäre als der gemeinsame Unterricht in der Regelschule. Es wird auch vertreten, dass die Verweigerung des Zugangs zum allgemeinen Bildungssystem in den Schulen der Sekundarstufen gleichheitswidrig ist, und daher das Recht auf Zugang auch zu Sekundarschulen individualschützend auszugestalten ist.

Neben dem völkerrechtlich gewollten subjektiven Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung besteht ein ebenfalls völkerrechtlich gewollter Rechtsanspruch darauf, dass der Staat die angemessenen Vorkehrungen für einen hochwertigen Unterricht ergreift, um das Menschenrecht auf inklusive Bildung wirksam

zu entfalten. Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden müssen, um Kindern mit Behinderung effektives Lernen zu ermöglichen. Zu den angemessenen Vorkehrungen können nach der Behindertenrechtskonvention im Einzelfall gehören: Überwindung von physischen Barrieren im Einzelfall, angemessene Kommunikationsmittel nach individuellem Bedarf oder situativer Nachteilsausgleich, insbesondere zieldifferenter Unterricht. Im Gegensatz zur derzeitigen Verwaltungspraxis sind angemessene Vorkehrungen allerdings mehr als Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich. Somit wendet sich das Völkerrecht gegen „graue Inklusion", d.h. Gemeinsamen Unterricht, der nicht allen Kindern gerecht wird. Es ist nicht gewollt, dass Kinder mit Behinderung ohne ausreichende Betreuung und Unterstützung für den individuellen Lernfortschritt in den Unterricht der Regelschulen eingegliedert werden. Vielmehr ist ihnen die notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

Die Behindertenrechtskonvention hat bereits jetzt Einfluss auf die Auslegung des Bildungsrechts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Grundrechte in einer Weise auszulegen, dass sie mit dem Völkerrecht im Einklang stehen. Das Schulrecht ist grundrechtskonform auszulegen. Somit wirkt die Behindertenrechtskonvention über Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG auf das Schulrecht ein. Dies hat zwei wichtige Konsequenzen:

- Über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf gemeinsamen Unterricht aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG aus dem Jahre 1997 hinaus (Beschluss vom 8. Oktober 1997 – 1 BvR 9/97) ist vor dem Hintergrund der völkerrechtlich verbindlich begründeten Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention eine Beschränkung „*wenn die örtlichen Gegebenheiten es hergeben*" nicht mehr zulässig. Die Behindertenrechtskonvention verlangt vielmehr auch die Änderung der örtlichen Gegebenheiten sowie Veränderungen der Schulorganisation und der pädagogischen Praxis. Der individualschützende Charakter ergibt sich bereits aus der Definition der angemessenen Vorkehrungen in Artikel 2 Absatz 4 der Behindertenrechtskonvention. Im Rahmen des diskriminierungsfreien Zugangs zu Regelschulen erwähnt die Behindertenrechtskonvention die angemessenen Vorkehrungen in Artikel 24 Absatz 2 lit. c) nochmals explizit (Artikel 24 Absatz 2 „*Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass (...) c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden*"). Bereits nach der Definition von „*Diskriminierung aufgrund von Behinderung*" in Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention wird das Versagen von angemessenen Vorkehrungen außerdem als eine Form der Diskriminierung gewertet werden müssen, die nach Artikel 5 Absatz 2 (und Artikel 4 Absatz 1) der Behindertenrechtskonvention verboten ist.

- Die Aufrechterhaltung eines ebenfalls in der genannten Entscheidung festgestellten Ressourcenvorbehalts für den Zugang der Schülerinnen und Schüler zu allgemeinen Schulen ist nicht mehr haltbar, soweit die Behindertenrechtskonvention Rechtsansprüche anstrebt.

- Die Aufrechterhaltung von Förderschulen ist auf Dauer gleichheitswidrig. Dies ergibt sich aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention in Verbindung mit dem besonderen Gleichheitssatz aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention. Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention ist im Lichte von Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention zu lesen. Dort wird das inklusive Bildungssystem – und nur dieses – als diskriminierungsfrei und im Sinne der Chancengleichheit völkerrechtskonform angesehen. Dem Diskriminierungsverbot wird nach dem Völkerrecht unmittelbar gewollte Wirkung zugesprochen, so dass es auch in Deutschland als unmittelbar anwendbares Recht auszugestalten ist. Dies entspricht der gefestigten Auffassung der UN-Fachausschüsse für die Menschenrechtsverträge. Wenn aber die Verweigerung des Zugangs zum allgemeinen Bildungssystem gleichheitswidrig ist, ist auch das Recht auf Zugang auch zu Sekundarschulen individualschützend auszugestalten.

Vor dem Hintergrund des völkerrechtlich determinierten subjektiven Menschenrechts auf inklusive Bildung und die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, kann daher nur die Schaffung eines subjektiven – und im Zweifelsfall im Verwaltungsrechtsweg durchsetzbaren – Rechtsanspruchs – wie im Gesetzentwurf in § 19 Absatz 1 Schulgesetz vorgesehen - eine vollständige Umsetzung der durch die Bundesrepublik Deutschland wirksam begründeten völkerrechtlichen Verpflichtungen bewirken. Danach haben Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf ein Recht auf Besuch der inklusiven Schule. Eine begriffliche Differenzierung zwischen der „allgemeinen Schule" und der Förderschule ist damit künftig hinfällig.

Neben den Rechtsansprüchen enthält Artikel 24 eine grundlegende Wertentscheidung zugunsten eines inklusiven Schulsystems und die „Bemühensverpflichtung", diese innerhalb angemessener Zeit umzusetzen. Dies bedeutet auch, dass der Staat Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen möchten, dies nicht unbefristet ermöglichen kann. Der Staat muss einen überschaubaren Zeitraum festlegen, in dem das Schulsystem insgesamt den Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention angepasst wird. In diesem Zeitraum sind die Ressour-

cen separierender Beschulung schrittweise und innerhalb eines definierten Zeitplans in ein inklusives Schulsystem zu überführen.

Es bedarf daher einer Umsetzungsstrategie für Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der realen Bedingungen und der finanziellen Möglichkeiten. Bei der Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Behinderungsarten unterschiedlich häufig in einer Schule auftreten. Im Jahr 2010 betrug in Deutschland der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der gesamten Schülerschaft 6,3 Prozent, unter Berücksichtigung kranker Schülerinnen und Schüler 6,4 Prozent. Aufgeteilt nach Förderschwerpunkten ergab sich im Jahr 2010 für Deutschland folgendes Bild (unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen):

2,6 Prozent Lernen,
0,8 Prozent Emotionale und soziale Entwicklung,
0,7 Prozent Sprache,
4,1 Prozent

1,0 Prozent Geistige Entwicklung,
0,4 Prozent Körperliche und motorische Entwicklung,
0,2 Prozent Hören,
0,1 Prozent Sehen,
0,3 Prozent Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung,
2,0 Prozent

0,1 Prozent Kranke

(Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 196 – Februar 2012, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2001 bis 2010, Tabelle 1, S. XI)

Vergleichbar stellten sich im Schuljahr 2011/2012 die zahlenmäßigen Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Förderschulen und allgemeinen Schulen (Integrationsschüler) in Nordrhein-Westfalen dar: Von insgesamt 117.389 Schülerinnen und Schülern an öffentlichen und privaten Förderschulen und allgemeinen Schulen waren rund 37,1 Prozent dem Förderschwerpunkt Lernen, rund 18,1 Prozent dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und rund 13,9 Prozent dem Förderschwerpunkt Sprache zuzuordnen. In der Summe waren damit rund 69,1 Prozent der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Förderschulen und allgemeinen Schulen in Nordrhein-Westfalen diesen drei Förderschwerpunkten zuzuordnen (Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen (Sonderschulen) 2011/12 vom 15. Oktober 2012, S. 13 und Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen (ohne Förderschulen) 2011/2012 vom 15. Oktober 2012, S. 24).

Dieses differenzierte Bild spricht gegen eine unterschiedslose Verlagerung der bisher in den Förderschulen angesiedelten Ressourcen an alle allgemeinen Schulen. In der pädagogischen Literatur wird vorgeschlagen, bei der Verlagerung der Ressourcen von Förderschulen an allgemeine Schulen zwei Gruppen zu unterscheiden: Zum einen sollen die drei Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gemeinsam betrachtet werden. Ihr Anteil an der Gesamtschülerschaft beträgt 4,1 Prozent. Im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtete ein Förderschullehrer im Jahr 2010 durchschnittlich 7,0 Schülerinnen und Schüler; in anderen Förderschwerpunkten unterrichtete ein Förderschullehrer im Jahr 2010 durchschnittlich 5,1 Schülerinnen und Schüler (Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 196 – Februar 2012, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2001 bis 2010, Tabelle A.2.3, S. 8). Bei einer Schulgröße von 300 Schülerinnen und Schülern treten statistisch 7,8 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auf, so dass für diese Gruppe eine Lehrkraft aus der bisherigen Förderschule an die allgemeine Schule versetzt werden kann. Bei einer Schulgröße von 300 Schülerinnen und Schülern werden statistisch 4,5 Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache eine allgemeine Schule besuchen. Dies ermöglicht rechnerisch betrachtet die Versetzung einer weiteren Lehrkraft mit einem Deputat von drei Vierteln aus der Förderschule an eine allgemeine Schule. Durch die Verlagerung von Förderschullehrkräften aus den bisherigen Förderschulen der genannten Förderschwerpunkte kann an den allgemeinen Schulen eine ausreichend starke förderpädagogische Grundkompetenz aufgebaut werden.

Zum anderen sollen die Ressourcen der anderen Förderschwerpunkte, d.h. geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und die Mehrfachbehinderungen nicht unmittelbar auf die einzelnen allgemeinen Schulen aufgeteilt werden. Beispielhaft müsste bei einem Anteil von 0,1 Prozent im Förderschwerpunkt Sehen eine Schule eine Größe von 5.000 Schülerinnen und Schülern aufweisen, um eine Förderschullehr-

kraft an eine allgemeine Schule versetzen zu können. Diese Lehrkräfte sollen daher grundsätzlich an einem regionalen Unterstützungszentrum angesiedelt werden und die allgemeinen Schulen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ambulant unterstützen (förderpädagogische Zusatzkompetenz).

Diese grundlegende Unterscheidung muss auf Dauer nicht vollständig durchgehalten werden. Insbesondere beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann weiterführenden Schulen in der Regel eine Lehrkraft mit entsprechender Kompetenz dauerhaft zugewiesen werden. Weitere Möglichkeiten einer dauerhaften Versetzung aus dem regionalen Unterstützungszentrum an die allgemeine Schule werden sich im Einzelfall aus der Kombination von Förderschwerpunkten bei einzelnen Lehrkräften und Schwerpunktsetzungen einzelner allgemeiner Schulen ergeben.

Ergänzend muss die strikte Trennung zwischen Lehrkräften an allgemeinen Schulen – zuständig für Kinder ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen – und Lehrerinnen und Lehrer mit sonderpädagogischer Ausbildung – zuständig für Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen – aufgegeben werden. Alle Lehrkräfte an inklusiven Schulen sind für beide „Gruppen“ zuständig und sollen in ihrer Ausbildung und Fortbildung inklusionspädagogische Kompetenz aufbauen, ohne jedoch die durch die bisherigen Sonderschullehrer gebildeten sonderpädagogischen Kompetenzen aufzugeben.

Das beschriebene gesetzgeberische Modell bedarf eines Übergangsszenarios. Die Förderschulen können nicht ad hoc aufgelöst werden. Sie sollen jedoch keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen dürfen und werden so mittelfristig zu Schulen ohne Schülerinnen und Schüler. Neuaufnahmen erfolgen mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 nur noch an den allgemeinen Schulen. Für die Übergangsphase werden die Förderschulen in einem regionalen Unterstützungszentrum pro Landkreis oder kreisfreier Stadt zusammengefasst. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde hat somit hinreichend Zeit und Flexibilität, die Lehrkräfte und auch Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen Förderschulen schrittweise an allgemeine Schulen zu versetzen. Die Schulträger haben auch die Möglichkeit, bisherigen Förderschulen durch Umwandlung in inklusive Schulen eine Perspektive zu eröffnen.

Es ist Aufgabe der Schulträger, diesen Prozess konstruktiv gestaltend zu begleiten. Innerhalb des Übergangszeitraums soll es ihnen möglich sein, übergangsweise Schwerpunktschulen zu bilden. Im Sinne des Selbstvertretungs-Grundsatzes „nichts über uns ohne uns“ sollen die Selbstvertretungsorganisationen und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung an dem Umgestaltungsprozess beteiligt werden.

Inklusion muss jedoch nicht nur in der Schule rechtlich verankert und im Alltag gelebt werden, wenngleich hier der Schwerpunkt der laufenden Debatte liegt: Vielmehr müssen sich alle Bildungseinrichtungen öffnen, die für die Bildungsbiographie von jungen Menschen relevant sind. Dies gilt für Kindertageseinrichtungen, den Bereich der Berufsbildung, die höhere Bildung und das lebenslange Lernen. Nur ein ganzheitlicher Ansatz kann verhindern, dass Menschen mit Behinderungen von der Mehrheitsgesellschaft separiert werden. Dementsprechend umfasst der Gesetzentwurf die Bildungseinrichtungen von den Kindertageseinrichtungen über die Schulen bis zu den Universitäten und Institutionen lebenslangen Lernens.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Nummer 1a)

Der Anwendungsbereich des Kinderbildungsgesetzes wird auf heilpädagogische Einrichtungen ausgeweitet. Auch für die bislang ausschließlich über den gesetzlichen Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII finanzierten Einrichtungen soll der Standard und die Aufnahmeregelungen des Kinderbildungsgesetzes gelten. Hierdurch soll auch der Transport von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung aus ihren Wohnquartieren hinaus in zentrale Einrichtungen vermieden werden. Dies entspricht den Verpflichtungen aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention. Die Konventionsregelung gilt auch für Kindertageseinrichtungen, da diese nach deutschem Verständnis Teil des Bildungssystems sind. Die Aufrechterhaltung separierender Kindertagesstätten allein für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung widerspräche der Verpflichtung zur wohnortnahen, inklusiven Frühbildung.

Zu Nummer 1b)

Durch die Änderungen werden zentrale Begrifflichkeiten und Instrumente der Behindertenrechtskonvention und der inklusiven Bildung in das Kinderbildungsgesetz eingeführt. Diese Begriffe und Instrumente werden ebenfalls im Schulrecht implementiert (vgl. § 19a Schulgesetz), so dass ein durchgängiger, wohnortnaher, inklusiver Bildungsweg vorbereitet wird. Absatz 5 übernimmt den Behinderungsbegriff des Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention in das Gesetz. Diese Vorschrift lautet:

> „*Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.*“

Dem Verständnis von Behinderung liegt der soziale Behinderungsbegriff zu Grunde, der auch ganz überwiegend im deutschen Recht gilt. Behinderungen haben danach zwei Ursachen:

1. Eine Abweichung von in der Gesellschaft überwiegend vorhandenen körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbezogenen Eigenschaften; und

2. die Nichtberücksichtigung dieser Abweichung durch angemessene Vorkehrungen.

Menschen sind durch ihr Anderssein also nicht behindert, sie werden es. Das Merkmal „langfristig“ in Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im deutschen Behindertenrecht (vgl. § 2 SGB IX) durch die Festlegung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten konkretisiert.

Absatz 6 definiert den Begriff der angemessenen Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention zur Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung. Als technische Unterstützung ermöglichen und sichern sie die gleichberechtigte Teilhabe eines Kindes mit Behinderung an Bildungsprozessen. Sie können in baulichen, technischen und persönlichen Hilfsmitteln aber auch in der Fortbildung von Fachkräften bestehen. Das Gesetz nennt hierfür einige Beispiele.

Absatz 7 definiert den Begriff der zusätzlichen pädagogischen Förderung. Sie betrifft die Art und Weise der personalen Zuwendung, also spezielle bildungsbezogene und erzieherische Angebote.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Nummer 2a)

Die Erweiterung der Überschrift erfolgt wegen der Erweiterung des Regelungsgehalts dieses Paragrafen durch die neuen Absätze 3 und 4.

Zu Nummer 2b)

Der neue Absatz 3 gibt den Kindertageseinrichtungen den Auftrag, sich zu inklusiven Kindertageseinrichtungen zu entwickeln. Das hierfür notwendige Inklusionskonzept ist Teil der Qualitätsentwicklung und Profilbildung der Kindertagesstätte.

Der neue Absatz 4 enthält den zentralen Entwicklungsauftrag für die bisherigen heilpädagogischen Einrichtungen. Sie erhalten die Möglichkeit, sich bis zum im Jahr 2016 beginnenden Kindergartenjahr zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass sie keine Kinder mit Behinderung mehr aufnehmen dürfen, bis der Anteil der Kinder mit Behinderung an der Gesamtzahl ihrer Plätze dem landesdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder an der Gesamtpopulation der Kinder im Vorschulalter entspricht. Freie Plätze stehen so lange nur Kindern ohne Behinderung zur Verfügung.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Durch die bisher im Gesetz verankerte Soll-Vorschrift, die die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung vorsieht (§ 8 Absatz 1), wird die völkerrechtliche Verpflichtung zu inklusiver Erziehung und Bildung noch nicht erfüllt. Der Inklusionsansatz geht davon aus, dass der gemeinsame und wohnortnahe Besuch der Kindertagesstätten durch Kinder mit und ohne Behinderung der Regelfall ist und Kinder darauf einen Anspruch haben. Inklusive Bildung bedeutet nicht die Einpassung von Kindern mit Behinderung in das bestehende System, sondern den gleichberechtigten Zugang für alle Kinder zu allen Bildungseinrichtungen.

Mit § 8 Absatz 1 und 2 wird der völkerrechtlich gewollte Rechtsanspruch von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung auf gemeinsame, wohnortnahe Erziehung und Bildung mit anderen Kindern in inklusiven Kindertageseinrichtungen in das Landesrecht umgesetzt.

Absatz 1 gewährt einem Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnächsten inklusiven Kindertageseinrichtung. Die wohnortnächste Einrichtung ist diejenige, die rechnerisch in der geringsten Entfernung vom Erstwohnsitz des Kindes entfernt liegt. Die Eltern können sich auch für die Anmeldung in jeder anderen wohnortnahen Einrichtung entscheiden. Wohnortnah ist jede Einrichtung, die im sozialen Nahraum liegt und daher von einer beträchtlichen Zahl der Kinder aus der engeren Nachbarschaft besucht wird. Hier ist der Aufnahmeanspruch jedoch durch die bereits in der Einrichtung befindlichen Kinder mit Behinderung begrenzt. So soll gewährleistet werden, dass die Kinder weiterhin für ihre Nachbarschaft repräsentativ sind und keine Separation entsteht. In jedem Fall setzt der Anspruch voraus, dass eine erziehungsberechtigte Person den Träger und die Gemeinde mindestens sechs Monate vor dem Aufnahmetermin von dem Aufnahmebegehren in Kenntnis gesetzt hat. Hierdurch sollen diese gemeinsam in die Lage versetzt werden, die notwendigen angemessenen Vorkehrungen zu ergreifen.

Absatz 2 gewährt Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung einen Rechtsanspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Das Gesetz wählt für diese Kinder den Begriff „anspruchsberechtigte Kinder“. Deren Anspruch korrespondiert nicht in jedem Fall mit dem Anspruch aus Absatz 1; es ist denkbar, dass ein Kind mit Behinderung keine weiteren angemessenen Vorkehrrungen oder zusätzliche pädagogische Unterstützung benötigt. Insoweit setzt die Feststellung des Anspruchs eine Untersuchung nach § 10 oder eine bereits feststehende Schwerbehinderung voraus.

Absatz 3 betrifft die Verantwortung der kommunalen Ebene und der Träger für die Entwicklung der inklusiven frühen Bildung. Wesentliches Instrument ist dabei die kommunale Bedarfsplanung, die die Verwirklichung der Rechtsansprüche aus Absatz 1 und 2 zu befördern hat. Die Träger sind in direkter Verantwortung für die Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen. Hierdurch werden bundesrechtliche Ansprüche jedoch nicht suspendiert. Vielmehr gehen solche Leistungsansprüche auf den Träger über. Hierdurch werden die Eltern von Antragsverfahren entlastet.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Nummer 4a):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4b):

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die vom Rat der Kindertageseinrichtung festgelegten Kriterien für die Aufnahme von Kindern die nach § 8 Absatz 1 vorrangig aufzunehmenden Kinder nicht betreffen.

Zu Nummer 4c):

Dem Landeselternbeirat wird im Gesetz eine Mitwirkungsmöglichkeit bei wesentlichen, die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen eingeräumt. Die klarstellende Ergänzung soll sicherstellen, dass sich der Landeselternbeirat seiner Verantwortung für die erweiterte Zielgruppe der Kindertageseinrichtungen bewusst ist.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Nummer 5a)

Die Erweiterung der Überschrift erfolgt wegen der Erweiterung des Regelungsgehalts dieses Paragrafen durch die neuen Absätze 3 und 4.

Zu Nummer 5b)

§ 10 Absatz 3 regelt die Feststellung eines Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Die Verantwortung für die Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen liegt beim Träger und für deren Art und Umfang in seinem Ermessen. Für die Umsetzung der zusätzlichen pädagogischen Förderung und der angemessenen Vorkehrungen ist die Einrichtung zuständig.

Die Vorsorgeuntersuchungen im Sinne des Absatz 1 erhalten künftig auch die Funktion, auf bestehende oder drohende Behinderungen hinzuweisen und gegebenenfalls angemessene Vorkehrungen für den frühkindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozess zu empfehlen. Die medizinischen Feststellungen können lediglich eine Grundlage für den Dialog zwischen Einrichtung und Eltern über angemessene Vorkehrungen sein. Daher können Eltern auch ohne medizinische Feststellung einen Antrag auf einen solchen Dialog stellen. Insbesondere in diesem Fall kann es sinnvoll sein, die für Schuleingangsuntersuchungen zuständige Stelle um eine medizinische Expertise und Empfehlungen zu bitten, was künftig im Einvernehmen zwischen Eltern und Einrichtung ermöglicht wird. Diese Expertise kann eine Grundlage für den zielgerichteten Einsatz von angemessenen Vorkehrungen darstellen. Eine fundierte Empfehlung lenkt das Ermessen des Trägers bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs. Eine solche Untersuchung empfiehlt sich auch, um der später aufnehmenden Schule zu ermöglichen, die Aufnahme vorzubereiten. Hierzu findet eine Datenübermittlung an den lokal zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (vgl. § 19d Absatz 2 Schulgesetz) statt.

Dieses Verständnis der diagnostischen Untersuchung stellt eine Abkehr vom bisherigen Verständnis dar. Es geht nicht mehr um Zuweisung zu separierenden Einrichtungen. Vielmehr geht es um die Identifizierung von notwendiger Hilfe für den erfolgreichen Besuch inklusiver Einrichtungen.

Absatz 4 enthält eine Datenschutzvorschrift. Die Empfehlungen und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen sind von der zuständigen Tageseinrichtung zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Dokumentation wird bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung, bei der Schuleingangsuntersuchung oder bei Übergang in die Grundschule an die jeweilige aufnehmende Institution übermittelt. Hierdurch muss nicht bei jedem Wechsel bei „Null“ angefangen werden. Die Dokumentation ist auch bei der Erstellung von Empfehlungen für den Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Sensibilität der dokumentierten Daten bedarf es eines besonderen Bewusstseins für den Datenschutz. Daher weist diese Vorschrift einen engen Zusammenhang mit dem neuen § 11 Absatz 4 auf.

Zu Nummer 5c)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Die Umsetzung der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen wird durch Fortbildung und Evaluation begleitet. Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 bezieht (klarstellend) in die interne Evaluation auch die Inklusion mit ein.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Nummer 7a)

Der neue Absatz 4 enthält eine Datenschutzregelung. Sie schafft kein neues Datenschutzrecht, sondern weist lediglich auf bestehende Regelungen (für öffentlich-rechtliche Einrichtungen die Regelungen der §§ 61 ff. des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB VIII und für private Einrichtungen das Bundesdatenschutzgesetz) hin. Den Kindertageseinrichtungen werden zu allen betreuten Kindern sensible familien- und personenbezogene Daten (im SGB VIII Sozialdaten genannt) bekannt. Um solche sensiblen Daten handelt es sich insbesondere auch bei der Dokumentation der Empfehlungen und der ergriffenen Maßnahmen nach § 10. Aber auch Informationen über die familiäre Situation eines Kindes fallen hierunter. Eine Auskunft über solche Daten an Fremde oder eine Weitergabe im Rahmen von persönlichen Gesprächen im Kollegen-, Familien- oder Bekanntenkreis ist unzulässig. Die Zustimmung zur Weitergabe von Sozialdaten kann von Erziehungsberechtigten für sich und das Kind und von anderen Bezugspersonen für sich erfolgen.

Unberührt bleiben Pflichten, wie zur Mittelung gesetzlich geregelter Sachverhalte an das Jugendamt oder die Strafverfolgungsbehörden.

Zu Nummer 7b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 13)

§ 13 Absatz 2 konkretisiert den Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung im Lichte des Artikels 7 der Landesverfassung. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Landesverfassung ist u.a. die Achtung vor der Würde des Menschen eines der vornehmsten Ziele der Erziehung. Zur Würde von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gehört es, nicht aus der Mehrheitsgesellschaft aufgrund gesellschaftlich definierter Eigenschaften ausgegrenzt zu werden. Insoweit bedarf es für alle Kinder des Bewusstseins für und die Befähigung zur Inklusion. Der Begriff der Toleranz wird in diesem Zusammenhang nicht mehr als angemessen betrachtet. Toleranz wird verstanden als Dulden der Minderheit durch die Mehrheit. Der neugewählte Begriff der Akzeptanz beinhaltet die Begegnung zwischen Menschen auf Augenhöhe. Die Akzeptanz soll entwickelt werden im Hinblick darauf, die wachsende gesellschaftliche Vielfalt als Normalität zu verstehen. Weiterhin soll ein diskriminierungsfreies Zusammenleben gefördert werden. Gesellschaftliche Vielfalt und ein diskriminierungsfreies Zusammenleben beziehen sich auf alle Mitglieder der Gesellschaft und nicht lediglich auf Menschen mit und ohne Behinderung. Inhaltlich entspricht dies weitgehend der Ergänzung beim Auftrag der Schule in § 2 Absatz 5 des Schulgesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Zu Nummer 9a)

Die Ergänzung in Absatz 1 berücksichtigt, dass nunmehr alle öffentlichen und privaten Einrichtungsträger, die öffentliche Förderung erhalten, Kinder mit Behinderung aufnehmen können. Über die Kindpauschalen hinaus können Träger Kompensation für weitere Kosten erhalten, die für nicht durch die Pauschale erfasste angemessene Vorkehrungen anfallen.

Zu Nummer 9b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Redaktionelle Änderung. Kosten für angemessene Vorkehrungen werden vom Land erstattet, sofern nicht andere Träger zuständig sind.

Zu Nummer 11 (§ 26)

In Absatz 3 Nummer 1 wird ergänzt, dass bei den Grundsätzen der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die zwischen Oberster Landesjugendbehörde, kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen vereinbart werden, Inklusion zentral zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulgesetzes für Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Änderung wird Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention ins Schulrecht umgesetzt, indem das Merkmal Behinderung ergänzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Nummer 2a):

In § 2 Absatz 5 wird der Erziehungsauftrag der Schule im Lichte des Grundgesetzes und des Artikels 7 der Landesverfassung konkretisiert. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Landesverfassung ist u.a. die Achtung vor der Würde des Menschen eines der vornehmsten Ziele der Erziehung. Zur Würde von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gehört es, nicht aus der Mehrheitsgesellschaft aufgrund gesellschaftlich definierter Eigenschaften ausgegrenzt zu werden. Insoweit bedarf es für alle Kinder des Bewusstseins für und die Befähigung zur Inklusion. Der Begriff der Toleranz wird in diesem Zusammenhang nicht mehr als angemessen betrachtet. Toleranz wird verstanden als Dulden der Minderheit durch die Mehrheit. Der neugewählte Begriff der Akzeptanz beinhaltet die Begegnung zwischen Menschen auf Augenhöhe. Die Akzeptanz soll entwickelt werden im Hinblick darauf, die wachsende gesellschaftliche Vielfalt als Normalität zu verstehen. Weiterhin soll ein diskriminierungsfreies Zusammenleben gefördert werden. Gesellschaftliche Vielfalt und ein diskriminierungsfreies Zusammenleben beziehen sich auf alle Mitglieder der Gesellschaft und nicht lediglich auf Menschen mit und ohne Behinderung. Inhaltlich entspricht dies weitgehend der Ergänzung beim Auftrag der Kindertageseinrichtungen in § 13 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes. Für die Schulen kommt hinzu, die Kinder altersgemäß an der Gestaltung des diskriminierungsfreien Zusammenlebens zu beteiligen. Diese Regelung ist Ankerpunkt für den neuen Absatz 6.

Zu Nummer 2b):

Der neue Absatz 6 richtet an alle Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Damit ist die Anforderung verbunden, Kinder mit und ohne Behinderung aufzunehmen und zu unterrichten. Er beinhaltet auch die qualitative Aufgabe, alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Teilhabe, d.h. zu echter Akzeptanz und Interaktion zu befähigen. Des Weiteren enthält Absatz 3 im Einklang mit Artikel 26 der Behindertenrechtskonvention die Aufgabe, zur Habilitation und Rehabilitation von Kindern mit Behinderung beizutragen. Der im bisherigen Schulrecht noch nicht verwendete Begriff der Habilitation stellt die notwendige Vorstufe bei Vorliegen einer Behinderung zur Rehabilitation dar. Während Rehabilitation die Bestrebung bezeichnet, einen Menschen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe wieder in seinen vormals existierenden körperlichen und geistigen Zustand zu ersetzen, geht es bei der Habilitation darum, Kinder mit Behinderung mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe und der Herstellung eines entsprechenden Zustandes bei der Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu fördern. Die Schulen können diesen Auftrag nur in Kooperation mit den zuständigen Behörden und Kostenträgern verwirklichen.

Zu Nummer 2c):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2d):

Der bisherige Absatz 9 wird durch den neuen Absatz 6 ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 2)

Das Schulprogramm der jeweiligen Schule ist zentrales Steuerungsinstrument der erweiterten Gestaltungsfreiheit und Selbstverantwortung der einzelnen Schulen seit der Schulgesetznovelle im Jahr 2004. Es konkretisiert die eigene Schwerpunktsetzung der Schule auf Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. Künf-

tig soll auch die eigene Konzeption der Schule für die Inklusion in das Schulprogramm aufgenommen werden (vgl. hierzu auch § 19 Absatz 4 und 5). Dies ermöglicht auch hier einen breiten Entwicklungs- und Selbstvergewisserungsprozess in der Schule.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 2 und 3)

Die Ergänzung soll einen nahtlosen, inklusiven Übergang zwischen Schulen verschiedener Schulstufen und die Kooperation der Schulen gleicher Schulstufen beim Aufbau einer regionalen inklusiven Schullandschaft fördern.

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 1)

Die Streichung erfolgt im Hinblick auf den Wegfall der Förderschule als eigene Schulform (vgl. § 10 Absatz 6). In der Übergangszeit bleiben die Förderschulen, die bislang als Ganztagsschulen geführt wurden, als solche erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu Nummer 6a):

Die Streichung erfolgt im Hinblick auf den Wegfall der Förderschule als eigene Schulform (vgl. § 10 Absatz 6).

Zu Nummer 6b):

§ 83 Absatz 1 Nr. 2 existiert nicht. Der Verweis ging daher ins Leere und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 6c):

Die Förderschule wird entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention als eigene Schulform aufgegeben. Neue Förderschulen können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr errichtet werden. Für bestehende Förderschulen gilt eine Übergangsregelung; sie werden in die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung überführt und laufen aus (vgl. Artikel 9 Absatz 1).

Zu Nummer 6d):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Zu Nummer 7a):

Jahrgangsübergreifender Unterricht kann ein Instrument zur Umsetzung der Inklusion sein. Seine Einführung wird daher durch das Schulprogramm bis zur Klasse 10 jeweils in Zwei-Jahres-Einheiten ermöglicht. Die Änderung betrifft die Klassen 3 und 4. Jahrgangsübergreifender Unterricht in altersgemischten Gruppen wird damit zu einem Instrument, für oder gegen das sich eine Schule im Rahmen ihrer schulischen Selbstständigkeit entscheiden kann. Abweichend davon kann die Schulkonferenz im Zusammenhang mit inklusivem Unterricht entscheiden, jahrgangsübergreifenden Unterricht einzurichten, der mehr als zwei Jahrgänge umfasst, vgl. die Begründung zu Nummer 30.

Zu Nummer 7b):

Zieldifferenter Unterricht und Nachteilsausgleich sind angemessene Vorkehrungen (vgl. § 19a Absatz 3), auf die Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäß § 19 Absatz 1 einen Anspruch haben. In Kompetenzentwicklungsplänen werden die individuelle zusätzliche pädagogische Förderung und die angemessenen Vorkehrungen festgelegt und dokumentiert (vgl. § 19c Absatz 2). Am Ende der Grundschule steht auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ein Wechsel auf eine weiterführende Schule an. Es bedarf insoweit einer Information für die aufnehmende Schule, für die Eltern und für die Schülerin oder den Schüler zum Leistungsstand und zu den ergriffenen angemessenen Vorkehrungen. Diese wird ergänzend zur Empfehlung nach Absatz 4 nebst einer Empfehlung zur Notwendigkeit und Fortsetzung der angemessenen Vorkehrungen auf der weiterführenden Schule vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 12 Absatz 4)

§ 12 Absatz 4 betrifft das Erreichen der regulären Abschlüsse bei anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern im zieldifferenten Unterricht. Im zieldifferenten Unterricht kann ein Abschluss nicht zwingend zum selben Zeitpunkt erreicht werden, wie für den zielgleichen Unterricht vorgegeben. Hinzu kommt, dass zieldifferenter Unterricht nicht unbedingt in allen Fächern erteilt wird. Es bedarf somit einer individualisierenden Regelung, die den jeweiligen Leistungsstand in den Blick nimmt. Daher ist, sobald in einem Fach das Niveau eines Abschlusses erreicht ist, dies im Zeugnis auszuweisen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass in allen Fächern, die abschlussrelevant sind, das Niveau eines Schulabschlusses erreicht wird. Soweit ein Abschluss in der Abschlussklasse der Schule nicht erreicht ist, ist in einem Beiblatt zum Abgangszeugnis zu dokumentieren, welche Leistungen erbracht wurden und welche Leistungen zum Erreichen des Abschlusses noch fehlen.

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Modularisierung der Voraussetzungen der Abschlüsse zu regeln. Um den Erwerb eines vollständigen Abschlusses auch nach der Schulzeit zu ermöglichen, regelt das Ministerium auch die Anerkennung gleichwertiger Leistungen im Rahmen einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung auch Abschlüsse unterhalb der Regelabschlüsse einführen, sofern diese die Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglichen.

Zu Nummer 9 (§ 13)

Zu Nummer 9a):

Vgl. Begründung zu Nummer 7a). Die Änderung betrifft die Klassen 5 und 6.

Zu Nummer 9b):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9c):

Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die sich vollständig oder überwiegend im zieldifferenten Unterricht befinden, wird die Versetzungsregelung ausgesetzt. Ziel ist der Erhalt der Lerngruppe. Der sich aus den neuen Regelungen des § 13 Absatz 3 ergebende Unterschied zwischen Schülerinnen und Schülern im zielgleichen und zieldifferenten Unterricht ist rechtlich aus einer sachgerechten Anwendung des Artikel 3 Absatz 3 Satz des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention geboten.

Zu Nummer 10 (§ 14 Absatz 3)

Vgl. Begründung zu Nummer 7a). Die Änderung betrifft die Klassen 7 und 8 bzw. 9 und 10. Die Regelungen zur Mindestgröße werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 11 (§ 15 Absatz 3)

Vgl. Begründung zu Nummer 7a). Die Änderung betrifft die Klassen 7 und 8 bzw. 9 und 10. Die Regelungen zur Mindestgröße werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 12 (§ 16 Absatz 3)

Vgl. Begründung zu Nummer 7a). Die Änderung betrifft die Klassen 7 und 8 bzw. 9 und 10. Die Regelungen zur Mindestgröße werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 13 (§ 17 Absatz 3)

Vgl. Begründung zu Nummer 7a). Die Änderung betrifft die Klassen 5 und 6, 7 und 8 bzw. 9 und 10. Die Regelungen zur Mindestgröße werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 14 (§ 17a Absatz 3)

Vgl. Begründung zu Nummer 7a). Die Änderung betrifft die Klassen 5 und 6, 7 und 8 bzw. 9 und 10. Die Regelungen zur Mindestgröße werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 15 (§§ 19 bis 21)

Zu § 19:

§ 19 ist die zentrale Norm zur Umsetzung des völkerrechtlich gewollten Rechtsanspruchs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnahen inklusiven Schule. Der insoweit maßgebliche Artikel 24 Absatz 2 lit. a) und b) der Behindertenrechtskonvention lautet:

> *„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass*
>
> *a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;*
>
> *b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;“*

§ 19 Absatz 1 Satz 1 enthält für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung den Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht an der für sie zuständigen Schule (zur Zuständigkeit vgl. Absatz 2). Die Inklusion gilt für alle Schulen – von der Primarstufe bis zu den Berufskollegs. Satz 2 konkretisiert den Anspruch als solchen auf hochwertige Bildung und Erziehung; eine „graue Inklusion“ ohne individuelle Förderung entspräche nicht dieser gesetzlichen Vorgabe.

Satz 3 enthält einen zweiten, weitergehenden Rechtsanspruch auf die individuell notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und die notwendigen angemessenen Vorkehrungen, um den individuell bestmöglichen Bildungserfolg zu erreichen (Artikel 24 Absatz 2 lit. c) i.V. mit Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention). Der Begriff der zusätzlichen pädagogischen Förderung löst den Begriff der sonderpädagogischen Förderung ab. Hierdurch soll auch dokumentiert werden, dass die Förderung nichts Wesensverschiedenes im Vergleich zur übrigen pädagogischen Tätigkeit der Schule darstellt, sondern von allen Fachkräften erbracht werden kann. Angemessene Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention, zur Unterstützung der Bildungsprozesse der Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung. Der Anspruch auf angemessene Vorkehrungen besteht ausschließlich, wenn deren Notwendigkeit festgestellt ist. Durch das Verfahren soll einerseits die Zuschreibung eines Förderbedarfs ohne Überprüfung vermieden und andererseits bei bestehender Notwendigkeit das Ergreifen zielführender Maßnahmen bewirkt werden.

Der Anspruch nach Satz 3 ist nicht bei allen Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder drohender Behinderung gegeben. So führt das Fehlen zweier Finger an der linken Hand bei einem Rechtshänder zwar zur Zuerkennung eines Behinderungsgrades im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB IX, aber nicht unbedingt zur Notwendigkeit zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen. Daher unterscheidet das Gesetz in den für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung geltenden Anspruch nach Satz 1 und 2, sowie dem nur für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler geltenden Anspruch nach Satz 3.

Absatz 1 Satz 4 ff. betrifft die Partizipation der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Die Regelungen, die § 4 Absatz 3 Satz 2 SGB IX nachgebildet sind, setzen den Artikel 7 Absatz 3 der Behindertenrechtskonvention um. Diese Vorschrift lautet:

> *„(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“*

Der partizipative Ansatz gilt für alle Entscheidungen, die gemäß §§ 19 - 19f getroffen werden. Ziel der Regelungen ist, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern stärker als bisher bei der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Bildung und dem Ergreifen von angemessenen Vorkehrung zu beteiligen. Bei der Feststellung und bei allen Umsetzungsschritten wird die anspruchsberechtigte Schülerin oder der anspruchsberechtigte Schüler alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Die Eltern sind im Verfahren umfassend zu beraten und zu beteiligen. Erstellte Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen in Kopie unverzüglich auszuhändigen; ein

institutionelles Sonderwissen soll hierdurch vermieden werden. Vor Entscheidungen ist das Benehmen mit den Eltern herzustellen. Benehmen bedeutet, dass die Beteiligung über die Anhörung hinausgeht, im Fall, dass trotz Bemühung eine beiderseits getragene Entscheidung nicht möglich ist, kein Einvernehmen erzielt werden muss.

Wegen der Kostenrelevanz, die angemessene Vorkehrungen für den Schulträger haben können, ist ebenfalls ein Benehmen mit diesem herzustellen. Sofern der einheitliche Ansprechpartner nicht zugleich Schulträger ist, ist er vor der Entscheidung anzuhören. Die Anhörung dient auch der Information des einheitlichen Ansprechpartners.

Absatz 2 legt fest, welche Schule für den inklusiven Unterricht eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung zuständig ist. Insoweit geht Absatz 2 dem § 46 vor. Ziel ist die Einbindung des Kindes in seine Nachbarschaft. In der Regel liegt die Zuständigkeit bei der wohnortnächsten Schule, in der Sekundarstufe I unabhängig von deren Schulform. Die wohnortnächste Schule ist diejenige, die rechnerisch in der geringsten Entfernung vom Erstwohnsitz des Kindes entfernt liegt. In der Grundschulzeit gilt dies nicht, soweit das Kind in einem Schuleinzugsbezirk gemäß § 84 für die altersgemäße Schule (z.B. Grundschule) wohnt; dann ist diese Schule zu besuchen. Der Absatz gibt Eltern insbesondere bei den weiterführenden zuständigen Schulen folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- Wenn in einer weiterführenden Schule der Unterricht überwiegend zielgleich erfolgen wird, kann die vom Erstwohnsitz wohnortnächste Schule der Schulform gewählt werden, die der Empfehlung der Grundschule entspricht. Diese Wahlmöglichkeit führt zu einer vorrangigen Aufnahme an der angewählten Schule. Die Schülerinnen und Schüler konkurrieren nicht gemäß § 46 mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung.

- Eltern können für ihr anspruchsberechtigtes Kind, das überwiegend den zieldifferenten Unterricht besucht, auch eine andere wohnortnahe Schule oder die wohnortnächste Ganztagsschule anwählen. Wohnortnah ist jede Einrichtung, die im sozialen Nahraum liegt und daher von einer beträchtlichen Zahl der Kinder aus der engeren Nachbarschaft besucht wird. An einer solchen Schule muss jedoch zunächst der Anspruch derjenigen Schülerinnen und Schüler erfüllt werden, deren Wohnort sie am nächsten liegt. Es wäre darüber hinaus unverhältnismäßig, einen unbedingten Aufnahmeanspruch zu gewähren. Daher besteht ein Aufnahmeanspruch nur, wenn der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Jahrgang noch nicht dem zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen entspricht.

Die Schulträger können diese Regelung gemäß Artikel 9 Absatz 9 für einen Übergangszeitraum durch Schaffung von Schwerpunktschulen einschränken.

Absatz 3 legt eine Gesamtverantwortung der gesamten Schule für die inklusive Bildung fest (Satz 1); eine Zuweisung der Verantwortung für Inklusion an die Lehrkräfte für Förderpädagogik ist nicht erwünscht. Schwerpunkt der Förderung ist der inklusive Unterricht (Satz 2); dies schließt notwendige, ergänzende Einzelförderung nicht aus. Den Lehrkräften für Förderpädagogik kommt lediglich systemisch eine besondere Rolle bei der Entwicklung der Schule zur inklusiven Schule, der Beratung und Fortbildung sämtlicher Lehrerinnen und Lehrer sowie bei der Mitgestaltung der Bildungsprozesse im Sinne des inklusiven Entwicklungsauftrages zu (Satz 3).

Die inklusive Schule ist ein fortschreitender Entwicklungsprozess, der Schritt für Schritt und an den Bedarfen der Schule entlang zu entwickeln ist. Absatz 4 Satz 1 konkretisiert daher die Vorgabe des § 3 Absatz 2 Satz 1, dass jede Schule im Rahmen des Schulprogramms ihre Entwicklungsschritte hin zur Inklusion selbst definiert. Sie bewegt sich dabei in der Rahmenkonzeption des Landes gemäß Absatz 5. Zum Aufbau inklusionspädagogischer Kompetenz bedarf es auch der Verankerung in der Lehrerfortbildung. Eine besondere Rolle in der Umsetzung der Inklusion kommt der Schulleitung zu, die den inklusiven Unterricht organisatorisch begleitet und verantwortet.

Gemäß Absatz 5 kommt dem für Schule zuständigen Ministerium die Aufgabe der Rahmenkonzeption für Inklusion und die Aufgabe der Qualitätssicherung zu. Das Ministerium definiert in einem wissenschaftlich begleiteten und partizipativen Prozess landesweite Entwicklungsziele. Die Maßnahmen können mit Zwischenzielen versehen werden. Der Entwicklungsstand auf schulischer Ebene wird im nach § 86 Absatz 3 üblichen Evaluationsverfahren überprüft. Die Aufgabe der Fremdevaluationen obliegt der zuständigen Schulbehörde, die den Stand der Entwicklung anhand der Entwicklungsziele überprüft. Sind diese Entwicklungsziele erreicht, zertifiziert die Schulbehörde die Schule als inklusive Schule.

Zu § 19a:

Durch § 19a werden zentrale Begrifflichkeiten und Instrumente der Behindertenrechtskonvention und der inklusiven Bildung in das Schulgesetz eingeführt. Diese Begriffe und Instrumente werden ebenfalls im Kinderbildungsgesetz implementiert, so dass ein durchgängiger, wohnortnaher, inklusiver Bildungsweg entsteht.

Absatz 1 übernimmt den Behinderungsbegriff des Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention in das Gesetz. Diese Vorschrift lautet:

> *„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*

Dem Verständnis von Behinderung liegt der soziale Behinderungsbegriff zu Grunde, der auch ganz überwiegend im deutschen Recht gilt. Behinderungen haben danach zwei Ursachen:

1. Eine Abweichung von in der Gesellschaft überwiegend vorhandenen körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbezogenen Eigenschaften; und

2. die Nichtberücksichtigung dieser Abweichung durch angemessene Vorkehrungen.

Menschen sind durch ihr Anderssein also nicht behindert, sie werden es. Das Merkmal „langfristig“ in Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im deutschen Behindertenrecht (vgl. § 2 SGB IX) durch die Festlegung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten konkretisiert.

Absatz 2 definiert den Begriff der zusätzlichen pädagogischen Förderung. Sie betrifft die Art und Weise der personalen Zuwendung, also spezielle bildungsbezogene und erzieherische Angebote.

Absatz 3 definiert den Begriff der angemessenen Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention zur Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung. Als technische Unterstützung ermöglichen und sichern sie die gleichberechtigte Teilhabe eines Kindes mit Behinderung an Bildungsprozessen. Sie können in baulichen, technischen und persönlichen Hilfsmitteln, in der Klassengröße, zieldifferentem Unterricht im Nachteilsausgleich aber auch in der Fortbildung von Lehrkräften bestehen. Das Gesetz nennt hierfür einige Beispiele.

Zu § 19b:

§ 19b regelt die Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen.

Ein inklusives Bildungssystem erkennt Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt an, die sich im allgemeinen Bildungssystem selbstverständlich widerspiegelt. Die Feststellungsuntersuchungen haben daher nicht das Ziel einer Separierung in Förderschulen. Sie beantworten vielmehr die Frage „ob“ zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen notwendig sind und ggf. die Frage, worin diese bestehen.

Absatz 1 weist der Schuleingangsuntersuchung eine wichtige Rolle bei der Feststellung eines möglichen Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und die Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen zu. Bei der Schuleingangsuntersuchung wird dieser Bedarf geprüft, sofern für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 SGB IX besteht, die Dokumentation der Tageseinrichtung den Anspruch nahe legt oder die Eltern die Prüfung beantragen. Die Ärztin oder der Arzt spricht eine fachliche Empfehlung aus, die nicht abschließend ist und der Ergänzung durch die Schule bedarf. Die Übermittlung der Empfehlungen an die zuständige Schule erfolgt über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 19d Absatz 2), um auch im Falle von Schulwechseln oder Änderungen die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen angemessen zu unterstützen. Der einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Empfehlungen auch an das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, wenn der Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung nicht oder nicht ausschließlich in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie Teilleistungsstörungen vorliegt.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Art, Umfang und Dauer der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Soweit dieser Anspruch in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie

Teilleistungsstörungen besteht, wird die Entscheidung von der Schulleitung der zuständigen inklusiven Schule getroffen. Soweit der Anspruch weitergehende oder andere Förderung und Unterstützung betrifft, tritt das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung an die Stelle der Schulleitung, wobei es die Entscheidung im Benehmen mit der Schulleitung trifft. Es besteht für das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung die Möglichkeit, eigene Maßnahmen abzulehnen, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend und der Schule möglich sind. Entscheidungen nach Absatz 3 ergehen als Verwaltungsakt, der mit dem Widerspruch angegriffen werden kann. Das Gesetz trifft insoweit eine Sonderregelung gemäß § 110 Absatz 4 Justizgesetz. Dadurch soll betroffenen Kindern und ihren Eltern eine im Vergleich zur direkten Klageerhebung niedrigschwelligere Nachprüfungsmöglichkeit gegeben werden. Außerdem soll ermöglicht werden, eine einvernehmliche Lösung vor einem Gerichtsverfahren zu finden. Widerspruchsbehörde ist die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, der insoweit eine Rolle bei der Konfliktlösung zukommt.

Absatz 3 regelt das Verfahren für die Übermittlung der Dokumentation bei einem Schulwechsel.

Absatz 4 regelt den Fall, dass ein Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung oder der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen erst nach Einschulung festgestellt wird. Das Feststellungsverfahren ist dann entsprechend einzuleiten.

Nach Absatz 5 sind Feststellungsentscheidungen gemäß Absatz 2 bei Bedarf und spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

Zu § 19c:

Der Paragraf enthält Regelungen für die individuelle Förderung in der Klasse.

Absatz 1 Satz 1 setzt die Empfehlung um, die Klassengröße in inklusiven Klassen zu reduzieren und gibt mit 23 Schülerinnen und Schülern eine in der Regel nicht zu überschreitende Richtgröße vor. Diese Praxis gilt nicht flächendeckend für alle Klassen, sondern nur für inklusive Klassen. Innerhalb dieser Klassen ist anhand der Anzahl von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern sowie anhand des Umfangs der notwendigen Förderung und Unterstützung die tatsächliche Klassengröße zu bestimmen. Das Ministerium kann die Regelung im Rahmen der Klassenbildungsregelungen ausgestalten.

§ 19c Absatz 2 und 3 regeln die individuellen Kompetenzentwicklungspläne als wesentliche Zusammenführung der Förderung und Unterstützung in Bezug auf den Bildungs- und Erziehungsprozess. Die Kompetenzpläne sind auch im zielgleichen Unterricht zu erstellen. Absatz 3 Satz 1 gibt die Möglichkeit, den Unterricht nicht in allen Fächern zieldifferent bzw. zielgleich zu erteilen. Bei zieldifferentem Unterricht stellen sie die Grundlage für die Kompetenzziele des Unterrichts und die Bewertung dar.

§ 19c Absatz 4 gibt im Sinne des partizipativen Ansatzes Eltern bei Zweifeln an der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen eine Überprüfungsmöglichkeit. Zu diesem Zweck wird der bisher regulär vorgesehene Förderausschuss zu einem Schlichtungsausschuss umgestaltet. In diesem wird der Stand der Förderung beraten und eine Empfehlung ausgesprochen. Soweit die Schule bzw. das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung der Empfehlung nicht folgt und die Eltern dem widersprechen, entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Zu § 19d:

Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist durch sehr unterschiedliche Kostenträgerschaften geprägt. Bei Kommunen sind teilweise unterschiedliche Ämter für Entscheidungen zu Kostenträgerschaften zuständig. Aus dieser Vielfalt der Zuständigkeiten und unterschiedlichen bürokratischen Verfahren kann eine Überforderung der Schulen und Eltern resultieren, zumal wenn sie auch im konkreten Fall eine Koordination der Stellen herbeiführen sollen. Daher werden hier zwei Instrumente eingesetzt:

1. Es wird grundsätzlich ein Rechtsanspruch gegen Land und Schulträger auf Erfüllung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen geschaffen, soweit diese für die Erfüllung zuständig wären und die Schule für die Erfüllung nicht über ausreichende Haushaltsmittel verfügt. Durch den Begriff „notwendige“ wird dem Land bzw. dem Schulträger ein Prüfungsrecht gegeben, das den wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel gewährleistet. Soweit „Ersatzvornahmen“ für andere Kostenträger durchgeführt werden, geht der erfüllte Anspruch gesetzlich auf das Land bzw. den Schulträger über.

2. Es wird in jedem Bezirk eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung ein einheitlicher Ansprechpartner für die Koordination der angemessenen Vorkehrungen geschaffen. Mitglieder

sind das Land vertreten durch das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung und Kommunen, die Schulträger sind. Weitere Kostenträger können beitreten. Die Kommunen sollen ihre Aufgaben so organisieren, dass im Außenverhältnis eine Stelle für die angemessenen Vorkehrungen zuständig ist. Es obliegt den zuständigen Stellen, sich darauf zu einigen, wer diese Funktion übernimmt.

Zu § 19e:

Das zentrale Unterstützungssystem der inklusiven Schulen sind die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung. Diese beraten die Schulen und unterstützen den Unterricht bei den statistisch selteneren Körper- und Sinnesbehinderungen.

Absatz 1 sieht vor, dass in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung errichtet wird. Die Landesregierung kann je nach Bedarf Außenstellen für die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einrichten. Die Zentren sind als „ambulatorisch tätige Schulen ohne eigene Schülerinnen und Schüler“ konzipiert. Sie unterstützen die inklusiven Schulen bei ihrer Arbeit. Lediglich übergangsweise gehen die bestehenden staatlichen Förderschulen in den Zentren auf.

Absatz 2 konkretisiert die Aufgaben des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung. Diese haben ihren Schwerpunkt in der Unterstützung der Schulen, reichen aber im Sinne einer Gesamtverantwortung für die inklusive Bildung auch in die Kindertagesstätten und in die verschiedenen Phasen der Lehrerbildung.

Zu § 19f:

§ 19f Absatz 1 Satz 1 gibt einen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern Anspruch auf inklusionsbezogene Beratung, die das Land finanziert. Zum Spektrum der Beratung zählt auch das Angebot von unabhängiger Beratung durch Selbstvertretungsorganisationen. Die Behindertenrechtskonvention räumt den so genannten Selbstvertretungsorganisationen einen besonderen Stellenwert und ein Beteiligungsrecht bei der Umsetzung von politischen Konzepten und Rechtsvorschriften sowie bei der Überwachung der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ein (Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 Behindertenrechtskonvention). In Selbstvertretungsorganisationen organisieren sich Menschen mit Behinderungen, die ihre Lebenssituation und Beeinträchtigungen am besten kennen, selbst, bzw. deren gesetzliche Vertreter, um ihre Rechte und Interessen gesellschaftlich voranzubringen. Wesentlich für die Selbstvertretung ist, dass Menschen mit Behinderungen bzw. deren gesetzliche Vertreter die Organisation tragen und lenken und damit Ausrichtung, Programme und Arbeitsweise selbst bestimmen. Eine unabhängige Beratung durch Selbstvertretungsorganisationen ist für Eltern von Kindern mit Behinderung von großer Bedeutung. Das Land soll daher künftig im angemessenen Umfang Mittel für Beratung bereitstellen. Beratungsstellen sind förderungsfähig, wenn ihr Träger selbst keine Schule oder kein Schulträger ist, sie überörtlich tätig sind und sie durch mindestens dreijährige Beratungsarbeit dokumentierte Erfahrungen auf dem Gebiet inklusiver Bildung nachweisen können. Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung soll dabei in Übereinstimmung mit der Behindertenrechtskonvention der Vorrang zukommen. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sollen auf die Beratungsangebote der Selbstvertretungsorganisationen hingewiesen werden (Absatz 2).

Zu § 20:

§ 20 regelt Ausnahmen vom inklusiven Unterricht aufgrund des Kindeswohls gemäß Artikel 7 der Behindertenrechtskonvention. Bei solchen Gründen des Kindeswohls darf nicht an grundsätzliche Zweifel gegenüber dem inklusiven System angeknüpft werden. Eine solche Anknüpfung widerspräche fundamental der grundlegenden Wertentscheidung der Behindertenrechtskonvention zugunsten eines inklusiven Bildungssystems. Denkbar sind allenfalls extreme Einzelfälle, die zum Schutz der Gesundheit denkbar sind. Diese Regelung ersetzt den bisherigen § 21 (Hausunterricht, Schule für Kranke).

Absatz 1 regelt als Ausnahme den besonderen Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler an dem jeweils geeigneten Förderort.

Absatz 2 regelt Ausnahmen aufgrund des Gesundheitsschutzes von anspruchsberechtigten und nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern. So wird bei Selbst- und Fremdgefährdung ein gemeinsames Lernen nicht in Betracht kommen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen nur eine zeitweise Inklusion in Betracht kommt. Förderort bleibt auch in solchen Fällen die inklusive Schule, in der dann eine vollständige oder teilweise separierende Beschulung mit Unterstützung durch Ressourcen des zuständigen regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Beschulung erfolgt. Die Entscheidung ergeht durch die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde. Sie ist als vorübergehende Einschränkung der völkerrechtlichen Verpflichtungen befristet.

Absatz 3 ordnet ein Vorverfahren bei Widersprüchen spezialgesetzlich an, um einvernehmliche Lösungen jenseits von Gerichtsmediation zu erleichtern. Widerspruchsbehörde ist die das Ministerium, die im Widerspruchsverfahren das Votum des Schlichtungsausschusses einholen kann.

Zu § 21:

§ 21 ermächtigt das Ministerium zur näheren Ausgestaltung wesentlicher Aspekte der inklusiven Bildung durch Rechtsverordnung.

Zu Nummer 16 (§ 30 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 35 Absatz 3)

Die Möglichkeit einer Zurückstellung um ein Jahr wird an die Anforderungen eines inklusiven Schulsystems angepasst. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sollen regelmäßig nicht zurückgestellt werden. Eine Zurückstellung um ein Jahr ist möglich, wenn zu erwarten ist, dass nach dem Jahr Schulfähigkeit erreicht ist. Die Entscheidung bedarf des Einvernehmens von Schulleiterin oder Schulleiter und Eltern.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Zu Nummer 18a):

Die vorschulische Beratung ist für Eltern von herausgehobener Bedeutung, da sie die Schullaufbahn der Kinder vorbereitet. Einen besonderen Informationsbedarf haben Eltern von Kindern mit Behinderung. Dieser soll durch die Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen (vgl. Begründung zu Nr. 15 - § 19 ff.) an den gesetzlich vorgeschriebenen Informationsveranstaltungen der Zugang zu unabhängiger und spezialisierter Beratung erleichtert werden.

Zu Nummer 18b):

Für Kinder, bei denen der Spracherwerb aufgrund einer Behinderung gehemmt ist, schafft die verpflichtende Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs im Sinne des Absatzes 3 keine angemessene Abhilfe. Dementsprechend ergänzt Absatz 4 diese Regelung um eine spezifische Unterstützung solcher Kinder durch das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.

Zu Nummer 19 (§ 37 Absatz 3 und 4)

Zu Nummer 19a)

Die Dauer der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung wird harmonisiert. In Absatz 3 wird für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit einer zeitlichen Verlängerung der Schulpflicht eingeräumt, sofern dies erwarten lässt, dass ein Abschluss erreicht wird.

Zu Nummer 19b)

Absatz 4 wird aufgehoben, da eine schulrechtliche Sonderregelung zur zwangsweisen Unterbringung von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern in Einrichtungen der Jugendhilfe nicht mit der Behindertenrechtskonvention vereinbar ist.

Zu Nummer 20 (§ 40)

Zu Nummer 20a)

Einer solchen Sonderregelung bedarf es nach der Harmonisierung der Dauer der Schulpflicht nicht.

Zu Nummer 20b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 46 Absatz 1)

Die Ergänzung regelt den Vorrang der Sonderregelung nach § 19 Absatz 2. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können von der zuständigen Schule nicht mit Hinweis auf einen der Gründe des Satzes 1 abgelehnt werden.

Zu Nummer 22 (§ 47)

Zu Nummer 22a):

Folgeänderung zu Nummer 20a.

Zu Nummern 22b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 23 (§ 50 Absatz 1)

Da bei anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern für jedes Fach zu entscheiden ist, ob zielgleicher oder zieldifferenter Unterricht erfolgt, wird klargestellt, dass die Regelung zur Versetzung in § 50 nur bei Überwiegen des zielgleichen Unterrichts gilt. Überwiegt der zieldifferente Unterricht, erfolgt kein „Sitzenbleiben“ oder eine „Querversetzung“ in Schulen anderer Schulformen. „Sitzenbleiben“ und „Querversetzung“ sind nur bei der zielgleichen Förderung möglich. Hierdurch wird das völkerrechtliche Ziel der inklusiven Bildung „neutral“, d.h. unabhängig von der Binnengliederung des deutschen Schulsystems umgesetzt.

Zu Nummer 24 (§ 52 Absatz 1)

Die Verordnungsermächtigung wird auf alle angemessenen Vorkehrungen erstreckt. Der Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler wird als ein Beispiel für angemessene Vorkehrungen gemäß § 19a Absatz 3 genannt.

Zu Nummer 25 (§ 53 Absatz 1)

Die Ergänzung stellt klar, dass erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen unter den Vorbehalt der kognitiven Einsichtsfähigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers stehen. Bei der Wahl des Mittels der erzieherischen Einwirkung oder Ordnungsmaßnahme muss dies berücksichtigt werden, damit die Maßnahme pädagogisch erfolgreich sein kann.

Zu Nummer 26 (§ 54 Absatz 2 und 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 19b.

Zu Nummer 27 (§ 57 Absatz 2)

Die Änderung überträgt den Lehrerinnen und Lehrern die Mitverantwortung für die Entwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen im Sinne des § 2 Absatz 6.

Zu Nummern 28 (§ 59 Absatz 2)

a) zu Nummer 28a):

Die Einfügung hebt die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Inklusion hervor.

b) Zu Nummer 28b):

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 29 (§ 61 Absatz 6)

Die Sonderregelung für die Leiterin oder den Leiter einer Förderschule kann entfallen. Da alle Schulen inklusive Schulen sind oder werden können, benötigen alle Schulleiterinnen und Schulleiter ausreichende inklusionspädagogische Erfahrung sowie Kompetenzen im Bereich des Inklusionsmanagement. Diese können in der Praxis während der Laufbahn erworben werden. Zusätzlich sollen sie bis 2020 durch eine geeignete Fortbildung nachgewiesen werden. Das Ministerium kann den Begriff der Geeignetheit in seiner Beförderungspraxis ausfüllen.

Zu Nummer 30 (§ 65 Absatz 2)

Änderung in Nummer 1: Redaktionelle Klarstellung

Änderung in Nummer 8: Die Zuständigkeit kann entfallen, da der gemeinsame Unterricht Regelfall ist. Stattdessen wird, entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 2, der Schulkonferenz die Entscheidungsbefugnis über die Grundsätze für die Entwicklung zur inklusiven Schule und ihre Verankerung im Schulprogramm übertragen. Da es im Zusammenhang mit der Erteilung von inklusivem Unterricht auch den Bedarf geben kann, über die Reglungen in §§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 2, 14 Abs. 3, 15 Abs. 3, 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 17a Abs. 3 hinaus, jahrgangsübergreifenden Unterricht einzurichten, der mehr als zwei Jahrgänge umfasst, enthält die Schulkonferenz auch darüber die Entscheidungsbefugnis.

Zu Nummer 31 (§ 70 Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 32 (§ 75)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 33 (§ 76)

Nummer 4: Mit der Ergänzung in Nummer 4 soll die zeitnahe Erfüllung des Anspruchs der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler auf angemessene Vorkehrungen gewährleistet werden.

Nummer 8: Die Mitwirkungsmöglichkeit kann entfallen, da der gemeinsame Unterricht Regelfall ist.

Zu Nummer 34 (§ 77 Absatz 3 und 4)

Wegen der besonderen Bedeutung der Selbstvertretungsorganisationen im Bereich inklusiver Schulbildung werden diese in Übereinstimmung mit der Behindertenrechtskonvention als zu beteiligende Stellen ergänzt und ein regelmäßiger Austausch vorgesehen.

Zu Nummer 35 (§ 78)

Die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden in die Schulträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte gegeben.

Die Änderung in Absatz 2 ist Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 36 (§ 80)

Zu Nummer 36a):

Bei der Schulentwicklungsplanung ist der wohnortnahe inklusive Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 36b):

Die Interessenvertretungen von Schülern, Eltern und Lehrern sowie Selbstvertretungsorganisationen sollen bei der Schulentwicklungsplanung ihre Belange einbringen können. Das Beteiligungsrecht ist mindestens durch eine Anhörung auszugestalten; die Wahl der Beteiligungsform liegt beim Schulträger.

Zu Nummer 37 (§ 82 Absatz 10)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 38 (§ 86)

Die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden in die Schulaufsicht einbezogen.

Zu Nummer 39 (§ 88 Absatz 2 und 3)

Die Schulaufsicht über die Unterstützungszentren für inklusive Bildung wird den oberen Schulaufsichtsbehörden übertragen.

Die Regelungen für Förderschulen entfallen.

Zu Nummer 40 (§ 92 Absatz 1)

Kosten für notwendige angemessene Vorkehrungen, die den Unterricht fördern, gehören zu den Sachkosten. Kosten für notwendige angemessene Vorkehrungen, durch die die Teilnahme am Unterricht in der inklusiven Schule erst ermöglicht wird, gehören nur dann nicht zu den Schulkosten, wenn Bundesrecht oder Landesrecht außerhalb des Schulrechts einen Anspruch enthält. Durch diese Auffangregelung wird gewährleistet, dass in jedem Fall ein Kostenträger identifiziert werden kann. Durch das Merkmal „notwendig“ entsteht ein Prüfungsrecht beim Kostenträger.

Zu Nummer 41 (§ 97 Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 42 (§ 100 Absatz 2)

Einbindung der Ersatzschulen in das Inklusionskonzept.

Zu Nummer 43 (§ 106 Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung. Die neue Regelung in Satz 4 berechtigt die Schulbehörde, den Anteil der Eigenleistung abhängig von der Aufnahme anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler zu senken.

Zu Nummer 44 (§ 120)

Zu Nummer 44a):

Es wird festgelegt, dass Tests nur von wissenschaftlich hierfür ausgebildeten Personen durchgeführt werden dürfen. Dies dient dem Schutz der Kinder und der Qualitätssicherung beim Testverfahren. Es wird ergänzt, dass bei anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern Intelligenztests und psychologische Tests, insbesondere zur Feststellung des Entwicklungsstands, der vorherigen Zustimmung durch die Sorgeberechtigten bedürfen. Dies ist datenschutzrechtlich wegen des hohen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht durch solche Testverfahren geboten.

Zu Nummer 44b):

Der neue Absatz sensibilisiert für den Datenschutz. Den Lehrkräften und anderen Beschäftigten werden zu den Schülerinnen und Schülern sensible familien- und personenbezogene Daten bekannt. Eine Auskunft über solche Daten an Fremde oder eine Weitergabe im Rahmen von persönlichen Gesprächen im Kollegen-, Familien- oder Bekanntenkreis ist unzulässig. Die Zustimmung zur Weitergabe von Sozialdaten kann von Erziehungsberechtigten für sich und das Kind und von anderen Bezugspersonen für sich erfolgen.

Unberührt bleiben Pflichten, wie zur Mitteilung gesetzlich geregelter Sachverhalte an das Jugendamt oder die Strafverfolgungsbehörden.

Zu Nummer 45 (§ 124 Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2)

Die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich führt zum Bedarf an inklusionspädagogischer Kompetenz bei allen Lehrkräften. Schwerpunkt der Förderung ist der inklusive Unterricht. Die zuständigen Lehrkräfte werden durch Lehrkräfte für Förderpädagogik unterstützt. Daher wird es künftig Teil des Lehramtsstudiums, eine inklusionspädagogische Basiskompetenz zu erwerben und damit auch die Pflicht der Hochschulen und Studienseminare, diese Kompetenz zu vermitteln.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2)

Ziel der Ausbildung ist es, die Lehrkräfte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zu befähigen. Die Ergänzung bezieht sich auf den inklusiven Unterricht.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 1)

Das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird in Lehramt für Förderpädagogik umbenannt. Der Begriff der Sonderpädagogik wird wegen seines segregierenden Charakters nicht mehr im Schulgesetz verwendet. Er wurde durch zusätzliche pädagogische Förderung ersetzt. Die Neukonzeption der Rolle für Lehrkräfte für Förderpädagogik wird in § 4 beschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 1)

Das Lehramt für Förderpädagogik wird im Vergleich zum Lehramt für Sonderpädagogik zur Wahrnehmung zentraler Gestaltungsaufgaben im inklusiven Schulwesen neu ausgerichtet. Die Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht an einer inklusiven Schule entsprechend den fachlichen und förderpädagogischen Anforderungen, zur Beratung anderer Lehrkräfte und zur inklusionspädagogischen Entwicklung allgemeiner Schulen.

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Nummer 6a)

Auch in die schulbezogenen Lehrämter werden inklusionspädagogische Anteile implementiert.

Zu Nummer 6b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Nummer 7a)

Die durch die Änderung des Schulgesetzes neu geschaffenen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung (§ 19e SchulG) sind in die Kooperation zwischen Hochschulen, Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für die Durchführung der Praxissemester der Masterstudenten einzubeziehen, da die Lehrkräfte für Förderpädagogik, die nicht den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache zugewiesen sind, nur unter Beteiligung dieser Unterstützungszentren praktisch ausgebildet werden können.

Zu Nummer 7b) und 7c)

Die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden in die Praxiszeiten einbezogen.

Zu Nummer 8 (§ 19 Absatz 1)

Nach der Einführung des neukonzipierten Lehramts für Förderpädagogik, ist die Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu regeln. Diese werden ebenso wie die Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen und zum Lehramt für Sonderpädagogik entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2, also wie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik, verwendet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Das Behindertengleichstellungsgesetz wird um zentrale Begriffe der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung ergänzt.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Nummer 1a)

In § 3 Absatz 2 wird das Gleichbehandlungsgebot gestärkt, indem es zu Satz 1 wird. Es ist völkerrechtlich geboten, auch das Vorenthalten notwendiger angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung anzusehen. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen wird in das Gesetz eingeführt.

Zu Nummer 1b)

Durch die Ergänzung von Absatz 2 wird die Ausweitung des Verweises auf den gesamten Absatz 2 und nicht nur auf dessen Satz 1 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

§ 3a wird als neuer, Bildungsebenen übergreifender Mindestrechtsstandard für Menschen mit Behinderung im Bildungswesen geschaffen. Er verwirklicht somit Artikel 5 und 24 der Behindertenrechtskonvention. Weitergehende und speziellere gesetzliche Regelungen bleiben durch diese Bestimmung unberührt (§ 3a Absatz 3).

Absatz 1 gewährt einen umfassenden Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu sämtlichen öffentlichen und öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Der Zugang darf nicht wegen

der Behinderung verwehrt werden. Es gelten die für alle festgelegten Zugangsvoraussetzungen, soweit ein anderes Gesetz diese nicht spezifisch für Menschen mit Behinderung regelt.

Absatz 2 beschreibt den Auftrag der Bildungseinrichtungen sowie die Mindestvoraussetzungen, die für den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Bildungsangeboten einzuhalten sind.

Absatz 3 stellt klar, dass weitergehende spezialgesetzliche Vorschriften durch die Regelung nicht berührt werden. Diese Klarstellung markiert den Charakter des § 3a Absatz 1 und 2 als Mindeststandard.

In Absatz 4 wird ein Beschwerderecht bei der oder dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung speziell im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung eröffnet. Der Aufgabenkreis der oder des Landes-Behindertenbeauftragten wird somit um die Mitwirkung bei der Gestaltung des inklusiven Schulwesens ergänzt. Dadurch wird die besondere Sachkunde der oder des Landes-Behindertenbeauftragten in die inklusive Weiterentwicklung des Bildungssystems einbezogen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Nummer 3a)

§ 5 Absatz 1 ermöglicht den Behindertenverbänden, mit Bildungseinrichtungen und ihren Trägern Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu schließen. Die Ergänzung sieht vor, dass solche Zielvereinbarungen, entsprechend der Einfügung des Ziels der Inklusion im Bildungswesen (§ 3a), auch zur Herstellung inklusiver Bildung geschlossen werden können. Hierdurch wird völkerrechtskonform die besondere Sachkunde dieser Verbände in die inklusive Weiterentwicklung des Bildungswesens einbezogen.

Zu Nummer 3b)

Der Mindestinhalt der in Absatz 1 eingefügten Zielvereinbarung zur Herstellung inklusiver Bildung wird festgelegt.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 1)

In Absatz 1 Nummer 2 wird der Verweis auf das Benachteiligungsverbot redaktionell korrigiert. In der neuen Nr. 3 wird als weiterer Grund für die Erhebung einer Klage ein Verstoßes gegen den Anspruch auf inklusive Bildung (§ 3a) eingefügt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. In den Hochschulen kommt in der Regel lediglich ein zielgleicher Bildungsprozess in Betracht. Die Mitwirkung am inklusiven Bildungssystem bezieht sich auf die eigene Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für eigene Studierende.

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 5 und 6)

Der neue Absatz 6 verpflichtet die Hochschulen zur Mitwirkung an der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems. Satz 2 nimmt die Regelung des § 3a Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen auf. Durch die neue Regelung werden insbesondere auch das Prinzip der Barrierefreiheit sowie der in der Behindertenrechtskonvention zentrale Begriff der angemessenen Vorkehrungen in das Hochschulrecht implementiert.

Die bisherige Regelung in Absatz 5 zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung wird mit der neuen Regelung obsolet.

Zu Nummer 2 (§ 50 Absatz 2)

Im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen sieht die Ergänzung in Buchst. b) vor, dass die Einschreibung zum Studium nicht allein aufgrund psychischer Krankheit oder geistiger oder seelischer Behinderung versagt werden kann. Vielmehr muss hinzu kommen, dass aufgrund dieser Beeinträchtigung ein erfolgreiches Studium nicht zu erwarten ist. Somit wird ausgeschlossen, dass eine Ablehnung allein aufgrund der Behinderung und nicht wegen der Leistungsfähigkeit erfolgen kann.

Zu Nummer 3 (§ 53 Absatz 2)

Sprachliche Anpassung an die durch den Gesetzentwurf veränderten Begriffe.

Zu Nummer 4 (§ 64 Absatz 2)

Sprachliche Anpassung an die durch den Gesetzentwurf veränderten Begriffe.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kunsthochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 4 bis 7)

Parallelergänzung zu Artikel 5 Nummer 1 (Änderung des Hochschulgesetzes).

Zu Nummer 2 (§ 42 Absatz 2)

Parallelergänzung zu Artikel 5 Nummer 2 (Änderung des Hochschulgesetzes).

Zu Nummer 3 (§ 45 Absatz 2)

Parallelergänzung zu Artikel 5 Nummer 3 (Änderung des Hochschulgesetzes).

Zu Nummer 4 (§ 56 Absatz 2)

Parallelergänzung zu Artikel 5 Nummer 4 (Änderung des Hochschulgesetzes).

Zu Artikel 7 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

Das Weiterbildungsgesetz wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. Das inklusive Bildungssystem ist damit im Sinne einer ganzheitlich über die gesamte Bildungsbiographie gedachten Inklusion auch in der Weiterbildung verankert. Der Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang wird auch auf Weiterbildungsorte bezogen. Der zentrale Begriff in der Behindertenrechtskonvention der angemessenen Vorkehrungen wird im Weiterbildungsrecht implementiert.

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 5)

Es wird ein zentraler Anker für die inklusive Bildung im Weiterbildungsgesetz geschaffen. Der Mindeststandard aus § 3a Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird durch spezifische Anforderungen ausgefüllt. Diese Regelung gilt auch für bestehende Einrichtungen.

Zu Nummer 2 (§ 15 Absatz 2)

Die Existenz eines Konzepts inklusiver Bildung wird zur Anerkennungsvoraussetzung gemacht. Diese Regelung gilt für neue Anerkennungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Besoldungsgesetzes)

Zu § 1

Der Wegfall der Förderschulen und die Schaffung von regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden durch Änderung der Amts- und Funktionsbezeichnungen im Besoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen nachvollzogen. Die bisherige Ämter mit Förderschulbezug werden entsprechend der Neukonzeption des Bildungssystems und des Lehramts für Förderpädagogik umgewandelt oder künftig wegfallen. An ihre Stelle treten Ämter im inklusiven Schulsystem. Die bisherigen Leitungsämter der Förderschulen werden übergangsweise in den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung fortgeführt und in der Rubrik „Zukünftig wegfallende Ämter“ aufgenommen.

Zu § 2

Die Umwandlung der Ämter für Lehrkräfte an einer Förderschule ohne Leitungsfunktion in Ämter im inklusiven Schulsystem erfolgt unmittelbar durch Gesetz.

Zu Artikel 9 (Übergangsbestimmungen)

Zu § 1

Die Übergangsbestimmungen enthalten gesetzgeberische Vorgaben für das Übergangsszenario zu einer inklusiven Schullandschaft.

Absatz 1 regelt, dass die bisherigen Förderschulen übergangsweise in die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung eingegliedert werden. Die Bediensteten werden entsprechend versetzt.

Absatz 2 regelt die Verwendung bisheriger Schulleitungsmitglieder.

Absatz 3 regelt die Auflösung der bisherigen Förderschulen. Sie bilden ab dem Schuljahr 2014/2015 keine Eingangsklassen innerhalb der Schulstufen. Somit laufen sie innerhalb von längstens 5 Jahren aus und können als Standort aufgelöst werden.

Anstelle einer Auflösung kann eine parallele Umwandlung der Schule in eine inklusive Schule erfolgen. Somit erhält eine bisherige Förderschule mit engagiertem Kollegium eine Bestandsperspektive. Im Schulgebäude wird mit gleicher Schulleitung eine zweite Schulform angesiedelt, die statt der bisherigen Förderschule inklusive Eingangsklassen bildet. Soweit ein anderer Schulträger für diese Schulform zuständig ist, übernimmt er sukzessive die Schulträgerschaft.

Absatz 4 räumt Eltern von Kindern, die eine Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung besuchen, bis zur Auflösung dieser Außenstelle ein temporäres Wahlrecht ein, ob ihr Kind in der zuständigen inklusiven Schule unterrichtet werden soll. Eine Rückversetzung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung ist ausgeschlossen. Die Schulbehörde kann Klassen in regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die bildungsökonomisch sinnvollen Mindestwerte für die Größe der Klassen unterschritten werden, auflösen. Die Eltern melden ihr Kind innerhalb der von der Schulbehörde gesetzten Frist an der nach § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes zuständigen Schule an; erfolgt dies nicht, überweist sie die Schulbehörde an die wohnortnächste inklusive Schule.

Mit Absatz 5 werden nach der Aufhebung der Förderschule als Schulform die wesentlichen Regelungen des Schulgesetzes, die bisher für Förderschulen galten, für weiterhin anwendbar erklärt.

Absatz 6 regelt mit dem Aufbau von förderpädagogischer Grundkompetenz ein wesentliches Element des Übergansszenarios hin zum inklusiven Schulwesen. Er sieht vor, dass die Lehrkräfte aus den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sukzessive an die inklusiven Schulen versetzt werden. Dies erfolgt gleichzeitig mit der Aufnahme der Kinder mit entsprechenden Förderbedarfen an den inklusiven Schulen. In der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden so im Übergangszeitraum jährlich 20-25 Prozent der Lehrkräfte in den Förderschulen “frei“ und können an die inklusiven Schulen versetzt werden.

Absatz 7 ergänzt die Unterstützung der Schulen mit einer zusätzlichen Förderkompetenz: Die Lehrkräfte und Fachkräfte, die bislang in den Förderschwerpunkten für seltenere Behinderungen eingesetzt waren, bleiben organisatorisch dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung zugeordnet. Sie werden in den inklusi-

ven Schulen zielgerichtet dort eingesetzt, wo ein Kind mit einer der selteneren Behinderungen den inklusiven Unterricht besucht. Diese Lehrkräfte können an inklusive Schulen versetzt werden, sofern sich dort absehbar ein dauerhafter Bedarf zeigt.

Absatz 8 dient dem reibungsfreien Übergang der Schulträgerschaft.

Absatz 9 beauftragt die Schulträger mit einer inklusiven Schulentwicklungsplanung. Beschränkt auf einen Übergangszeitraum können sie für Kinder mit bestimmten Behinderungen Schwerpunktschulen bilden, um ggf. notwendige Umbauten in Schulen schrittweise vornehmen zu können. Für solche Schwerpunktschulen gilt, dass auch diese inklusiv sein müssen. Hieraus erwachsen folgende Anforderungen:

- Der Rechtsanspruch der Kinder mit Behinderung aus der Wohnumgebung wird nicht suspendiert,
- eine Konzentration auf eine oder mehrere der genannten Behinderungsformen ist unstatthaft,
- der Anteil an Kindern mit Behinderung soll das Doppelte des Anteils der Kinder mit Behinderung an der Schülerschaft Nordrhein-Westfalens nicht überschreiten.

Absatz 10 regelt, dass die bisherigen Förderschulen in freier Trägerschaft mit Entlassung der letzten Klasse und spätestens im Jahr 2024 aufgelöst werden. Bis dahin kann der Schulträger dieser Schulen die Umwandlung in eine inklusive Schule beantragen. Sofern der örtliche Bedarf dies zulässt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 101 Absatz 1 SchulG.

Absatz 11 statuiert die Pflicht der Landesregierung, dem Landtag über den Stand der Entwicklung des inklusiven Schulsystems und der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für die inklusiven Schulen zu berichten.

Zu § 2

§ 2 stellt eine Finanzierungsregelung im Sinne der Konnexität dar. Zum Finanzausgleich wird ein Ausgleichfonds geschaffen. Er berücksichtigt, dass durch die Transformation des Schulsystems im Sinne der Behindertenrechtskonvention bestimmte Schulträger entlastet und andere belastet werden. Der Ausgleichfonds gleicht dies aus und finanziert ein eventuelles Defizit aus Landesmitteln.

Zu Artikel 10 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Der Umfang der Änderungen macht eine Bekanntgabe des Gesetzes in neuer Fassung erforderlich.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

***